1065

Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1964	Ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 1964	Nr. 63

Hinweise auf andere Verkündungsblätter

Gesetz zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes*)

Vom 15. Dezember 1964

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Betriebsverfassungsgesetz vom 11. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 681) wird wie folgt geändert:

1. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Die Amtszeit des Betriebsrats beträgt drei Jahre, die Amtszeit der nach § 20 Abs. 2 gewählten Jugendvertreter zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Betriebsrat besteht, mit Ablauf von dessen Amtszeit."

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 801-1

2. In § 22 Abs. 1 Buchstabe a werden die Worte „mit Ablauf eines Jahres" ersetzt durch die Worte „mit Ablauf von achtzehn Monaten".

Artikel 2

Die durch Artikel 1 geänderten Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes gelten nicht für die Amtszeit der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Betriebsräte.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Dezember 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG)[1]

Vom 19. Dezember 1964

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Untersuchungshaft

Die Strafprozeßordnung[2]) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 112 bis 126 a erhalten folgende Fassung:

„§ 112

(1) Die Untersuchungshaft darf gegen den Beschuldigten angeordnet werden, wenn er der Tat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund (Absätze 2 und 3) besteht. Sie darf nicht angeordnet werden, wenn sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung außer Verhältnis steht.

(2) Ein Haftgrund besteht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen

1. festgestellt wird, daß der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält,
2. bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles, namentlich der Verhältnisse des Beschuldigten und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, die Gefahr besteht, daß der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen werde (Fluchtgefahr), oder
3. die Absicht des Beschuldigten erkennbar ist,
   a) Beweismittel zu vernichten, zu verändern, beiseitezuschaffen, zu unterdrücken oder zu fälschen,
   b) auf Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige in unlauterer Weise einzuwirken oder
   c) andere zu solchem Verhalten zu veranlassen,

   und wenn deshalb die Gefahr droht, daß er die Ermittlung der Wahrheit erschweren werde (Verdunkelungsgefahr).

(3) Gegen den Beschuldigten, der eines Verbrechens wider die Sittlichkeit nach § 173 Abs. 1 oder §§ 174, 175 a, 176 oder 177 des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist, besteht ein Haftgrund auch dann, wenn bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, daß der Beschuldigte vor rechtskräftiger Aburteilung ein weiteres Verbrechen der bezeichneten Art begehen werde, und die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich ist.

(4) Gegen den Beschuldigten, der eines Verbrechens wider das Leben nach den §§ 211, 212 oder § 220 a Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist, darf die Untersuchungshaft auch angeordnet werden, wenn ein Haftgrund nach Absatz 2 und 3 nicht besteht.

§ 113

(1) Ist die Tat nur mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, mit Haft oder mit Geldstrafe, allein oder nebeneinander, bedroht, so darf die Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr nicht angeordnet werden.

(2) In diesen Fällen darf die Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nur angeordnet werden, wenn der Beschuldigte

1. sich dem Verfahren bereits einmal entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat,
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder
3. sich über seine Person nicht ausweisen kann.

(3) Die Beschränkungen des Absatzes 2 entfallen, wenn der Beschuldigte einer Tat verdächtig ist, wegen deren die Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet werden kann.

§ 114

(1) Die Untersuchungshaft wird durch schriftlichen Haftbefehl des Richters angeordnet.

(2) In dem Haftbefehl sind anzuführen

1. der Beschuldigte,
2. die Tat, deren er dringend verdächtig ist, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung und die anzuwendenden Strafvorschriften,
3. der Haftgrund sowie
4. die Tatsachen, aus denen sich der dringende Tatverdacht und der Haftgrund ergibt, soweit nicht dadurch die Staatssicherheit gefährdet wird.

(3) Wenn die Anwendung des § 112 Abs. 1 Satz 2 naheliegt oder der Beschuldigte sich auf diese Vorschrift beruft, sind die Gründe dafür anzugeben, daß sie nicht angewandt wurde.

§ 114 a

(1) Der Haftbefehl ist dem Beschuldigten bei der Verhaftung bekanntzugeben. Ist dies nicht möglich, so ist ihm vorläufig mitzuteilen, welcher

---

[1]) Ändert Bundesgesetzbl. III 300-2, 303-8, 312-2, 312-3, 314-1, 360-1, 368-1, 451-1, 610-10, 702-1

[2]) Bundesgesetzbl. III 312-2

Tat er verdächtig ist. Die Bekanntgabe des Haftbefehls ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen.

(2) Der Beschuldigte erhält eine Abschrift des Haftbefehls.

§ 114b

(1) Von der Verhaftung und jeder weiteren Entscheidung über die Fortdauer der Haft wird ein Angehöriger des Verhafteten oder eine Person seines Vertrauens unverzüglich benachrichtigt. Für die Anordnung ist der Richter zuständig.

(2) Außerdem ist dem Verhafteten selbst Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens von der Verhaftung zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird.

§ 115

(1) Wird der Beschuldigte auf Grund des Haftbefehls ergriffen, so ist er unverzüglich dem zuständigen Richter vorzuführen.

(2) Der Richter hat den Beschuldigten unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tage, über den Gegenstand der Beschuldigung zu vernehmen.

(3) Bei der Vernehmung ist der Beschuldigte auf die ihn belastenden Umstände und sein Recht hinzuweisen, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, die Verdachts- und Haftgründe zu entkräften und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen.

(4) Wird die Haft aufrechterhalten, so ist der Beschuldigte über das Recht der Beschwerde und die anderen Rechtsbehelfe (§ 117 Abs. 1, 2, § 118 Abs. 1, 2) zu belehren.

§ 115a

(1) Kann der Beschuldigte nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem nächsten Amtsrichter vorzuführen.

(2) Der Amtsrichter hat den Beschuldigten unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tage, zu vernehmen. Bei der Vernehmung wird, soweit möglich, § 115 Abs. 3 angewandt. Ergibt sich bei der Vernehmung, daß der Haftbefehl aufgehoben oder der Ergriffene nicht die in dem Haftbefehl bezeichnete Person ist, so ist der Ergriffene freizulassen. Erhebt dieser sonst gegen den Haftbefehl oder dessen Vollzug Einwendungen, die nicht offensichtlich unbegründet sind, oder hat der Amtsrichter Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der Haft, so teilt er sie dem zuständigen Richter unverzüglich und auf dem nach den Umständen angezeigten schnellsten Wege mit.

(3) Wird der Beschuldigte nicht freigelassen, so ist er auf sein Verlangen dem zuständigen Richter zur Vernehmung nach § 115 vorzuführen. Der Beschuldigte ist auf dieses Recht hinzuweisen und gemäß § 115 Abs. 4 zu belehren.

§ 116

(1) Der Richter setzt den Vollzug eines Haftbefehls, der lediglich wegen Fluchtgefahr gerechtfertigt ist, aus, wenn weniger einschneidende Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, daß der Zweck der Untersuchungshaft auch durch sie erreicht werden kann. In Betracht kommen namentlich

1. die Anweisung, sich zu bestimmten Zeiten bei dem Richter, der Strafverfolgungsbehörde oder einer von ihnen bestimmten Dienststelle zu melden,
2. die Anweisung, den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis des Richters oder der Strafverfolgungsbehörde zu verlassen,
3. die Anweisung, die Wohnung nur unter Aufsicht einer bestimmten Person zu verlassen,
4. die Leistung einer angemessenen Sicherheit durch den Beschuldigten oder einen anderen.

(2) Der Richter kann auch den Vollzug eines Haftbefehls, der wegen Verdunkelungsgefahr gerechtfertigt ist, aussetzen, wenn weniger einschneidende Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, daß sie die Verdunkelungsgefahr erheblich vermindern werden. In Betracht kommt namentlich die Anweisung, mit Mitbeschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen keine Verbindung aufzunehmen.

(3) Der Richter kann auch den Vollzug eines Haftbefehls, der nach § 112 Abs. 3 erlassen worden ist, unter der Bedingung aussetzen, daß der Beschuldigte bestimmte Weisungen befolgt.

(4) Der Richter ordnet in den Fällen der Absätze 1 bis 3 den Vollzug des Haftbefehls an, wenn

1. der Beschuldigte den ihm auferlegten Pflichten oder Beschränkungen gröblich zuwiderhandelt,
2. der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, auf ordnungsmäßige Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt oder sich auf andere Weise zeigt, daß das in ihn gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt war, oder
3. neu hervorgetretene Umstände die Verhaftung erforderlich machen.

§ 116a

(1) Die Sicherheit ist durch Hinterlegung in barem Geld, in Wertpapieren, durch Pfandbestellung oder durch Bürgschaft geeigneter Personen zu leisten.

(2) Der Richter setzt Höhe und Art der Sicherheit nach freiem Ermessen fest.

(3) Der Beschuldigte, der die Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls gegen Sicherheitsleistung beantragt und nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnt, ist verpflichtet, eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnende Person zum Empfang von Zustellungen zu bevollmächtigen.

§ 117

(1) Solange der Beschuldigte in Untersuchungshaft ist, kann er jederzeit die gerichtliche Prüfung beantragen, ob der Haftbefehl aufzuheben oder dessen Vollzug nach § 116 auszusetzen ist (Haftprüfung).

(2) Neben dem Antrag auf Haftprüfung ist die Beschwerde unzulässig. Das Recht der Beschwerde gegen die Entscheidung, die auf den Antrag ergeht, wird dadurch nicht berührt.

(3) Der Richter kann einzelne Ermittlungen anordnen, die für die künftige Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft von Bedeutung sind, und nach Durchführung dieser Ermittlungen eine neue Prüfung vornehmen.

(4) Hat der Beschuldigte noch keinen Verteidiger, so wird ihm ein Verteidiger für die Dauer der Untersuchungshaft bestellt, wenn deren Vollzug mindestens drei Monate gedauert hat und die Staatsanwaltschaft oder der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter es beantragt. Über das Antragsrecht ist der Beschuldigte zu belehren. Die §§ 142, 143 und 145 gelten entsprechend.

(5) Hat die Untersuchungshaft drei Monate gedauert, ohne daß der Beschuldigte die Haftprüfung beantragt oder Haftbeschwerde eingelegt hat, so findet die Haftprüfung von Amts wegen statt, es sei denn, daß der Beschuldigte einen Verteidiger hat.

§ 118

(1) Bei der Haftprüfung wird auf Antrag des Beschuldigten oder nach dem Ermessen des Gerichts von Amts wegen nach mündlicher Verhandlung entschieden.

(2) Ist gegen den Haftbefehl Beschwerde eingelegt, so kann auch im Beschwerdeverfahren auf Antrag des Beschuldigten oder von Amts wegen nach mündlicher Verhandlung entschieden werden.

(3) Ist die Untersuchungshaft nach mündlicher Verhandlung aufrechterhalten worden, so hat der Beschuldigte einen Anspruch auf eine weitere mündliche Verhandlung nur, wenn die Untersuchungshaft mindestens drei Monate und seit der letzten mündlichen Verhandlung mindestens zwei Monate gedauert hat.

(4) Ein Anspruch auf mündliche Verhandlung besteht nicht, solange die Hauptverhandlung andauert oder wenn ein Urteil ergangen ist, das auf eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Sicherung und Besserung erkennt.

(5) Die mündliche Verhandlung ist unverzüglich durchzuführen; sie darf ohne Zustimmung des Beschuldigten nicht über zwei Wochen nach dem Eingang des Antrags anberaumt werden.

§ 118a

(1) Von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind die Staatsanwaltschaft sowie der Beschuldigte und der Verteidiger zu benachrichtigen.

(2) Der Beschuldigte ist zu der Verhandlung vorzuführen, es sei denn, daß er auf die Anwesenheit in der Verhandlung verzichtet hat, oder daß der Vorführung weite Entfernung oder Krankheit des Beschuldigten oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen. Wird der Beschuldigte zur mündlichen Verhandlung nicht vorgeführt, so muß ein Verteidiger seine Rechte in der Verhandlung wahrnehmen. In diesem Fall ist ihm für die mündliche Verhandlung ein Verteidiger zu bestellen, wenn er noch keinen Verteidiger hat. Die §§ 142, 143 und 145 gelten entsprechend.

(3) In der mündlichen Verhandlung sind die anwesenden Beteiligten zu hören. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen; die §§ 271 bis 273 gelten entsprechend.

(4) Die Entscheidung ist am Schluß der mündlichen Verhandlung zu verkünden. Ist dies nicht möglich, so ist die Entscheidung spätestens binnen einer Woche zu erlassen.

§ 118b

Für den Antrag auf Haftprüfung (§ 117 Abs. 1) und den Antrag auf mündliche Verhandlung gelten die §§ 297 bis 300 und 302 Abs. 2 entsprechend.

§ 119

(1) Der Verhaftete darf nicht mit anderen Gefangenen in demselben Raum untergebracht werden. Er ist auch sonst von Strafgefangenen, soweit möglich, getrennt zu halten.

(2) Mit anderen Untersuchungsgefangenen darf er in demselben Raum untergebracht werden, wenn er es ausdrücklich schriftlich beantragt. Der Antrag kann jederzeit in gleicher Weise zurückgenommen werden. Der Verhaftete darf auch dann mit anderen Gefangenen in demselben Raum untergebracht werden, wenn sein körperlicher oder geistiger Zustand es erfordert.

(3) Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert.

(4) Bequemlichkeiten und Beschäftigungen darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zweck der Haft vereinbar sind und nicht die Ordnung in der Vollzugsanstalt stören.

(5) Der Verhaftete darf gefesselt werden, wenn

1. die Gefahr besteht, daß er Gewalt gegen Personen oder Sachen anwendet, oder wenn er Widerstand leistet,
2. er zu fliehen versucht oder wenn bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles, namentlich der Verhältnisse des Beschuldigten und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, die Gefahr besteht, daß er sich aus dem Gewahrsam befreien wird,
3. die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstbeschädigung besteht

und wenn die Gefahr durch keine andere, weniger einschneidende Maßnahme abgewendet werden kann. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

(6) Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen ordnet der Richter an. In dringenden Fällen kann der Staatsanwalt, der Anstaltsleiter oder ein anderer Beamter, unter dessen Aufsicht der Verhaftete steht, vorläufige Maßnahmen treffen. Sie bedürfen der Genehmigung des Richters.

§ 120

(1) Der Haftbefehl ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nicht mehr vorliegen oder sich ergibt, daß die weitere Untersuchungshaft zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung außer Verhältnis stehen würde. Er ist namentlich aufzuheben, wenn der Beschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird oder wenn das Verfahren nicht bloß vorläufig eingestellt wird.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Beschuldigten nicht aufgehalten werden.

(3) Der Haftbefehl ist auch aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es vor Erhebung der öffentlichen Klage beantragt. Gleichzeitig mit dem Antrag kann die Staatsanwaltschaft die Freilassung des Beschuldigten anordnen.

§ 121

(1) Solange kein Urteil ergangen ist, das auf Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Sicherung und Besserung erkennt, darf der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nur aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Haft rechtfertigen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Haftbefehl nach Ablauf der sechs Monate aufzuheben, wenn nicht der Vollzug des Haftbefehls nach § 116 ausgesetzt wird oder das Oberlandesgericht die Fortdauer der Untersuchungshaft anordnet.

(3) Werden die Akten dem Oberlandesgericht vor Ablauf der im Absatz 2 bezeichneten Frist vorgelegt, so ruht der Fristenlauf bis zu dessen Entscheidung. Hat die Hauptverhandlung begonnen, bevor die Frist abgelaufen ist, so ruht der Fristenlauf auch bis zur Verkündung des Urteils. Wird die Hauptverhandlung ausgesetzt und werden die Akten unverzüglich nach der Aussetzung dem Oberlandesgericht vorgelegt, so ruht der Fristenlauf ebenfalls bis zu dessen Entscheidung.

(4) An die Stelle des Oberlandesgerichts tritt der Bundesgerichtshof in den Sachen, die zu seiner Zuständigkeit gehören.

§ 122

(1) In den Fällen des § 121 legt der zuständige Richter des Amtsgerichts oder des Landgerichts die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vor, wenn er die Fortdauer der Untersuchungshaft für erforderlich hält oder die Staatsanwaltschaft es beantragt.

(2) Vor der Entscheidung sind der Beschuldigte und der Verteidiger zu hören. Das Oberlandesgericht kann über die Fortdauer der Untersuchungshaft nach mündlicher Verhandlung entscheiden; geschieht dies, so gilt § 118a entsprechend.

(3) Ordnet das Oberlandesgericht die Fortdauer der Untersuchungshaft an, so gilt § 114 Abs. 2 Nr. 4 entsprechend. Für die weitere Haftprüfung (§ 117 Abs. 1) ist das Oberlandesgericht zuständig, bis ein Urteil ergeht, das auf Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Sicherung und Besserung erkennt. Es kann die Haftprüfung dem Gericht, das nach den allgemeinen Vorschriften dafür zuständig ist, für die Zeit von jeweils höchstens drei Monaten übertragen. In den Fällen des § 118 Abs. 1 entscheidet das Oberlandesgericht über einen Antrag auf mündliche Verhandlung nach seinem Ermessen.

(4) Die Prüfung der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 ist auch im weiteren Verfahren dem Oberlandesgericht vorbehalten. Die Prüfung muß jeweils spätestens nach drei Monaten wiederholt werden.

(5) Das Oberlandesgericht kann den Vollzug des Haftbefehls nach § 116 aussetzen.

(6) Sind in derselben Sache mehrere Beschuldigte in Untersuchungshaft, so kann das Oberlandesgericht über die Fortdauer der Untersuchungshaft auch solcher Beschuldigter entscheiden, für die es nach § 121 und den vorstehenden Vorschriften noch nicht zuständig wäre.

§ 123

(1) Eine Maßnahme, die der Aussetzung des Haftvollzugs dient (§ 116), ist aufzuheben, wenn

1. der Haftbefehl aufgehoben wird oder
2. die Untersuchungshaft oder die erkannte Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Sicherung und Besserung vollzogen wird.

(2) Unter denselben Voraussetzungen wird eine noch nicht verfallene Sicherheit frei.

(3) Wer für den Beschuldigten Sicherheit geleistet hat, kann deren Freigabe dadurch erlangen, daß er entweder binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist die Gestellung des Beschuldigten bewirkt oder die Tatsachen, die den Verdacht einer vom Beschuldigten beabsichtigten Flucht begründen, so rechtzeitig mitteilt, daß der Beschuldigte verhaftet werden kann.

§ 124

(1) Eine noch nicht frei gewordene Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der Beschuldigte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung und Besserung entzieht.

(2) Vor der Entscheidung sind der Beschuldigte sowie derjenige, welcher für den Beschuldigten Sicherheit geleistet hat, zu einer Erklärung aufzufordern. Gegen die Entscheidung steht ihnen nur die sofortige Beschwerde zu. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist ihnen und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur mündlichen Begründung ihrer Anträge sowie zur Erörterung über durchgeführte Ermittlungen zu geben.

(3) Die den Verfall aussprechende Entscheidung hat gegen denjenigen, welcher für den Beschuldigten Sicherheit geleistet hat, die Wirkungen eines von dem Zivilrichter erlassenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurteils und nach Ablauf der Beschwerdefrist die Wirkungen eines rechtskräftigen Zivilendurteils.

§ 125

(1) Vor Erhebung der öffentlichen Klage erläßt der Amtsrichter, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand begründet ist oder der Beschuldigte sich aufhält, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder bei Gefahr im Verzug von Amts wegen den Haftbefehl.

(2) Nach Erhebung der öffentlichen Klage erläßt den Haftbefehl das Gericht, das mit der Sache befaßt ist, und, wenn Revision eingelegt ist, das Gericht, dessen Urteil angefochten ist. In dringenden Fällen kann auch der Vorsitzende den Haftbefehl erlassen.

(3) In der Voruntersuchung erläßt der Untersuchungsrichter den Haftbefehl. Er bleibt auch nach dem Schluß der Voruntersuchung zuständig, bis die Staatsanwaltschaft die Akten mit ihrem Antrag dem Gericht vorlegt.

§ 126

(1) Vor Erhebung der öffentlichen Klage ist für die weiteren richterlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die sich auf die Untersuchungshaft oder auf die Aussetzung des Haftvollzugs (§ 116) beziehen, der Amtsrichter zuständig, der den Haftbefehl erlassen hat. Hat das Beschwerdegericht den Haftbefehl erlassen, so ist der Amtsrichter zuständig, der die vorangegangene Entscheidung erlassen hat. Wird das vorbereitende Verfahren an einem anderen Ort geführt oder die Untersuchungshaft an einem anderen Ort vollzogen, so kann der Richter, sofern die Staatsanwaltschaft es beantragt, die Zuständigkeit dem Amtsrichter dieses Ortes übertragen. Ist der Ort in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung das zuständige Amtsgericht. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(2) Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist das Gericht zuständig, das mit der Sache befaßt ist. Nach Einlegung der Revision ist das Gericht zuständig, dessen Urteil angefochten ist. Einzelne Maßnahmen, insbesondere nach § 119, ordnet der Vorsitzende an. In dringenden Fällen kann er auch den Haftbefehl aufheben oder den Vollzug aussetzen (§ 116), wenn die Staatsanwaltschaft zustimmt; andernfalls ist unverzüglich die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

(3) Das Revisionsgericht kann den Haftbefehl aufheben, wenn es das angefochtene Urteil aufhebt und sich bei dieser Entscheidung ohne weiteres ergibt, daß die Voraussetzungen des § 120 Abs. 1 vorliegen.

(4) In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter zuständig. § 125 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die §§ 121 und 122 bleiben unberührt.

§ 126a

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit begangen hat und daß seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet werden wird, so kann das Gericht durch Unterbringungsbefehl seine einstweilige Unterbringung anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert

(2) Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 115a, 117 bis 119, 125 und 126 entsprechend. Hat der Unterzubringende einen gesetzlichen Vertreter, so ist der Beschluß auch diesem bekanntzugeben.

(3) Der Unterbringungsbefehl ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen der einstweiligen Unterbringung nicht mehr vorliegen oder wenn das Gericht im Urteil die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt nicht anordnet. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung nicht aufgehalten werden. § 120 Abs. 3 gilt entsprechend."

2. § 128 erhält folgende Fassung:

„§ 128

(1) Der Festgenommene ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich, spätestens am Tage nach der Festnahme, dem Amtsrichter des Bezirks, in dem er festgenommen worden ist, vorzuführen. Der Amtsrichter vernimmt den Vorgeführten gemäß § 115 Abs. 3.

(2) Hält der Amtsrichter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder ihre Gründe für beseitigt, so ordnet er die Freilassung an. Andernfalls erläßt er einen Haftbefehl oder einen Unterbringungsbefehl. § 115 Abs. 4 gilt entsprechend."

3. § 130 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 120 Abs. 3 ist anzuwenden."

4. § 131 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die §§ 115 und 115a gelten entsprechend."

Artikel 2

Schlußgehör durch die Staatsanwaltschaft

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 169 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 169a

(1) Erwägt die Staatsanwaltschaft, die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift zu erheben, so vermerkt sie den Abschluß der Ermittlungen in den Akten.

(2) Hält die Staatsanwaltschaft die sachliche Zuständigkeit des Schöffengerichts oder eines Gerichts höherer Ordnung für begründet, so teilt sie dem Beschuldigten und seinem Verteidiger den Abschluß der Ermittlungen mit und stellt ihnen anheim, binnen einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob sie einzelne Beweiserhebungen beantragen oder Einwendungen gegen die Einreichung der Anklageschrift vorbringen wollen.

§ 169b

(1) In den Fällen des § 169a Abs. 2 kann der Beschuldigte innerhalb der gesetzten Frist auch beantragen, daß er durch den Staatsanwalt zu dem Ergebnis der Ermittlungen mündlich gehört wird (Schlußgehör). Erwägt die Staatsanwaltschaft, die Anklageschrift beim Schöffengericht einzureichen, so ist sie nur dann verpflichtet, das Schlußgehör zu gewähren, wenn es mit Rücksicht auf Art und Umfang der Beschuldigung oder aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint.

(2) Hat der Beschuldigte einen Verteidiger, so ist auch dieser berechtigt, an dem Schlußgehör teilzunehmen oder den Beschuldigten dabei zu vertreten. Das Recht zur Teilnahme hat auch der gesetzliche Vertreter des Beschuldigten.

(3) Über das Recht, das Schlußgehör zu beantragen, sind der Beschuldigte, falls sein Aufenthalt bekannt ist, und sein Verteidiger bei der Mitteilung über den Abschluß der Ermittlungen (§ 169a Abs. 2) zu belehren. Die §§ 297, 299 gelten entsprechend.

(4) Sind weitere Ermittlungen vorgenommen worden, nachdem das Schlußgehör in derselben Sache bereits gewährt worden ist, so ist die Staatsanwaltschaft nur dann verpflichtet, das Schlußgehör nochmals zu gewähren, wenn es wegen der Bedeutung der neuen Tatsachen oder Beweismittel zweckmäßig erscheint.

(5) Das wesentliche Ergebnis des Schlußgehörs ist aktenkundig zu machen.

§ 169c

(1) Die Pflicht zur Gewährung des Schlußgehörs entfällt, wenn

1. der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt ist,
2. seine Teilnahme in angemessener Zeit wegen großer Entfernung unverhältnismäßige Schwierigkeiten bereiten würde oder
3. der Beschuldigte in dem festgesetzten Termin ohne genügende Entschuldigung ausbleibt und nicht durch einen Verteidiger vertreten ist.

(2) Hat der Beschuldigte einen Verteidiger, so wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 das Schlußgehör dem Verteidiger gewährt. Jedoch entfällt die Pflicht zur Gewährung des Schlußgehörs auch in diesen Fällen, wenn der Verteidiger in dem festgesetzten Termin ohne genügende Entschuldigung ausbleibt."

2. § 197 erhält folgende Fassung:

„§ 197

(1) Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft.

(2) Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrag nicht stattgeben will, die Entscheidung des Gerichts einzuholen.

(3) Hält die Staatsanwaltschaft weitere Ermittlungen nicht für erforderlich oder sind diese abgeschlossen, so wendet sie die §§ 169a bis 169c entsprechend an."

3. Dem § 212 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Antrag steht im Sinne des § 147 Abs. 5 und des § 169a Abs. 1 der Einreichung einer Anklageschrift gleich. § 169 a Abs. 2 und § 169 b sind nicht anzuwenden."

4. Dem § 407 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls steht im Sinne des § 147 Abs. 5 und des § 169a Abs. 1 der Einreichung einer Anklageschrift gleich. § 169a Abs. 2 und § 169b sind nicht anzuwenden. Der vorherigen Anhörung des Beschuldigten durch das Gericht (§ 33 Abs. 3) bedarf es nicht."

Artikel 3

Verteidigung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 140 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
      „1. die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Bundesgerichtshof, dem Oberlandesgericht oder dem Landgericht stattfindet;".
   b) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
      „2. eine Tat in Frage kommt, die nicht nur wegen Rückfalls ein Verbrechen ist;".
   c) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „zur Anordnung der Sicherungsverwahrung oder" gestrichen.

d) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. der Beschuldigte sich mindestens drei Monate in derselben oder in einer anderen Sache in Untersuchungshaft oder auf Grund behördlicher Anordnung in einer Heil- oder Pflegeanstalt befunden hat und nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Untersuchungshaft oder der Heil- oder Pflegeanstalt entlassen wird;".

e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bestellung eines Verteidigers nach Absatz 1 Nr. 5 ist aufzuheben, wenn der Beschuldigte mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Untersuchungshaft oder der Heil- oder Pflegeanstalt entlassen wird. Die Bestellung des Verteidigers nach § 117 Abs. 4 bleibt unter den in Absatz 1 Nr. 5 bezeichneten Voraussetzungen für das weitere Verfahren wirksam, wenn nicht ein anderer Verteidiger bestellt wird."

2. § 141 erhält folgende Fassung:

„§ 141

(1) In den Fällen des § 140 Abs. 1 und 2 wird dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, ein Verteidiger bestellt, sobald er gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist.

(2) Ergibt sich erst später, daß ein Verteidiger notwendig ist, so wird er sofort bestellt.

(3) Der Verteidiger kann auch schon während des Vorverfahrens bestellt werden. Nach dem Abschluß der Ermittlungen (§ 169a Abs. 1) ist er auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu bestellen. Die Staatsanwaltschaft soll diesen Antrag stellen, falls die Gewährung des Schlußgehörs in Betracht kommt und nach ihrer Auffassung in dem gerichtlichen Verfahren die Verteidigung nach § 140 Abs. 1 notwendig sein wird. Der Abschluß der Ermittlungen soll in diesem Falle auch dem Beschuldigten erst nach der Bestellung des Verteidigers mitgeteilt werden (§ 169a Abs. 2).

(4) Über die Bestellung entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, das für das Hauptverfahren zuständig oder bei dem das Verfahren anhängig ist."

3. § 142 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 und 7 sowie des § 140 Abs. 2 können auch Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben und darin seit mindestens einem Jahr und drei Monaten beschäftigt sind, für den ersten Rechtszug als Verteidiger bestellt werden, jedoch nicht bei dem Gericht, dessen Richter sie zur Ausbildung überwiesen sind."

4. Nach § 145 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 145a

(1) Der gewählte Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, sowie der bestellte Verteidiger gelten als ermächtigt, Zustellungen für den Beschuldigten in Empfang zu nehmen.

(2) Die Ermächtigung nach Absatz 1 gilt nicht, wenn das Gesetz die Zustellung an den Beschuldigten durch Übergabe vorschreibt (§ 232 Abs. 4).

(3) Eine Ladung des Beschuldigten darf an den Verteidiger nur zugestellt werden, wenn er in einer bei den Akten befindlichen Vollmacht ausdrücklich zur Empfangnahme von Ladungen ermächtigt ist. § 116a Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Wird eine Entscheidung dem Verteidiger nach Absatz 1 zugestellt, so wird der Beschuldigte hiervon unterrichtet; zugleich erhält er formlos eine Abschrift der Entscheidung. Wird eine Entscheidung dem Beschuldigten zugestellt, so wird der Verteidiger hiervon zugleich unterrichtet, auch wenn eine schriftliche Vollmacht bei den Akten nicht vorliegt; dabei erhält er formlos eine Abschrift der Entscheidung."

5. § 147 erhält folgende Fassung:

„§ 147

(1) Der Verteidiger ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der Anklage vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen.

(2) Ist der Abschluß der Ermittlungen noch nicht in den Akten vermerkt, so kann dem Verteidiger die Einsicht in die Akten oder einzelne Aktenstücke sowie die Besichtigung der amtlich verwahrten Beweisstücke versagt werden, wenn sie den Untersuchungszweck gefährden kann.

(3) Die Einsicht in die Niederschriften über die Vernehmung des Beschuldigten und über solche richterlichen Untersuchungshandlungen, bei denen dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet worden ist oder hätte gestattet werden müssen, sowie in die Gutachten von Sachverständigen darf dem Verteidiger in keiner Lage des Verfahrens versagt werden.

(4) Auf Antrag sollen dem Verteidiger, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke zur Einsichtnahme in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung mitgegeben werden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(5) Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet vor Einreichung der Anklageschrift die Staatsanwaltschaft, während der Voruntersuchung der Untersuchungsrichter, im übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befaßten Gerichts.

(6) Ist eine Anordnung nach Absatz 2 nicht vorher entfallen, so hebt die Staatsanwaltschaft sie spätestens mit dem Abschluß der Ermittlungen, der Untersuchungsrichter spätestens mit dem Schluß der Voruntersuchung auf."

6. § 148 erhält folgende Fassung:

„§ 148

Dem Beschuldigten ist, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet."

Artikel 4

Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 136 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. In geeigneten Fällen soll der Beschuldigte auch darauf hingewiesen werden, daß er sich schriftlich äußern kann."

2. § 161 Abs. 2 und § 163 Abs. 2 werden gestrichen. Der bisherige Absatz 3 des § 163 wird Absatz 2.

3. Nach § 163 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 163 a

(1) Der Beschuldigte ist spätestens vor dem Abschluß der Ermittlungen zu vernehmen, es sei denn, daß das Verfahren zur Einstellung führt. In einfachen Sachen genügt es, daß ihm Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu äußern.

(2) Beantragt der Beschuldigte zu seiner Entlastung die Aufnahme von Beweisen, so sind sie zu erheben, wenn sie von Bedeutung sind.

(3) Bei der Vernehmung des Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft sind die §§ 136 und 136a anzuwenden.

(4) Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. Im übrigen sind bei der Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes § 136 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2, 3 und § 136a anzuwenden.

(5) Bei der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft oder durch Beamte des Polizeidienstes sind § 52 Abs. 2, § 55 Abs. 2 und § 136a entsprechend anzuwenden."

4. § 169 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für die Teilnahme an einer richterlichen Vernehmung des Beschuldigten sind die für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Auch die Befugnis, an sonstigen richterlichen Verhandlungen teilzunehmen, bestimmt sich nach den Vorschriften über die Voruntersuchung. Für den Beschuldigten, seinen Verteidiger und die von ihm benannten Sachverständigen gilt dies nur, wenn der Beschuldigte als solcher vom Richter vernommen ist oder sich in Untersuchungshaft befindet."

5. § 192 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger ist die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten. Von dem Termin sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann. Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch."

Artikel 5

Ausschließung und Ablehnung des Richters

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

(1) Ein Richter, der bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in einem höheren Rechtszuge kraft Gesetzes ausgeschlossen.

(2) Ein Richter, der bei einer durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren kraft Gesetzes ausgeschlossen. Ist die angefochtene Entscheidung in einem höheren Rechtszug ergangen, so ist auch der Richter ausgeschlossen, der an der ihr zugrunde liegenden Entscheidung in einem unteren Rechtszug mitgewirkt hat.

(3) Der Untersuchungsrichter darf in den Sachen, in denen er die Voruntersuchung geführt hat, nicht Mitglied des erkennenden Gerichts sein, auch nicht bei einer außerhalb der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidung der Strafkammer mitwirken."

2. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

(1) Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist bis zum Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache, in der Hauptverhandlung über die Revision bis zum Beginn seiner Ausführungen zur Revision, zulässig. Alle Ablehnungsgründe sind gleichzeitig vorzubringen.

(2) Nach diesem Zeitpunkt darf ein Richter nur abgelehnt werden, wenn

1. die Umstände, auf welche die Ablehnung gestützt wird, erst später eingetreten oder dem zur Ablehnung Berechtigten erst später bekanntgeworden sind und
2. die Ablehnung unverzüglich geltend gemacht wird.

Nach dem letzten Wort des Angeklagten ist die Ablehnung nicht mehr zulässig."

3. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ablehnungsgrund und in den Fällen des § 25 Abs. 2 die Voraussetzungen des rechtzeitigen Vorbringens sind glaubhaft zu machen. Der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden."

4. Nach § 26 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 26 a

(1) Das Gericht verwirft die Ablehnung eines Richters als unzulässig, wenn

1. die Ablehnung verspätet ist,
2. ein Grund zur Ablehnung oder ein Mittel zur Glaubhaftmachung nicht angegeben wird oder
3. durch die Ablehnung offensichtlich das Verfahren nur verschleppt oder nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden sollen.

(2) Das Gericht entscheidet über die Verwerfung nach Absatz 1, ohne daß der abgelehnte Richter ausscheidet. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 bedarf es eines einstimmigen Beschlusses und der Angabe der Umstände, welche den Verwerfungsgrund ergeben. Wird der Untersuchungsrichter, der Ermittlungsrichter, ein beauftragter oder ein ersuchter Richter oder der Amtsrichter im vorbereitenden Verfahren oder als Einzelrichter abgelehnt, so entscheidet er selbst darüber, ob die Ablehnung als unzulässig zu verwerfen ist."

5. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung."

b) Absatz 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Wird der Untersuchungsrichter abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Wird ein Amtsrichter abgelehnt, so entscheidet ein anderer Richter des Amtsgerichts."

6. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

(1) Der Beschluß, durch den die Ablehnung für begründet erklärt wird, ist nicht anfechtbar.

(2) Gegen den Beschluß, durch den die Ablehnung als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen wird, ist sofortige Beschwerde zulässig. Betrifft die Entscheidung einen erkennenden Richter, so kann sie nur zusammen mit dem Urteil angefochten werden."

Artikel 6

Ausscheidung von Unwesentlichem

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 154 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 154 a

(1) Fallen einzelne abtrennbare Teile einer Tat oder einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen, die durch eine und dieselbe Handlung begangen worden sind, für die zu erwartende Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung nicht ins Gewicht, so kann die Staatsanwaltschaft die Verfolgung auf die übrigen Teile der Tat oder die übrigen Gesetzesverletzungen beschränken. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen.

(2) Nach Einreichung der Anklageschrift kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Beschränkung vornehmen.

(3) Das Gericht kann in jeder Lage des Verfahrens ausgeschiedene Teile einer Tat oder Gesetzesverletzungen in das Verfahren wieder einbeziehen. Einem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einbeziehung ist zu entsprechen. Werden ausgeschiedene Teile einer Tat wieder einbezogen, so ist § 265 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

(4) Während der Voruntersuchung stehen die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Befugnisse dem Untersuchungsrichter zu."

2. Der bisherige § 154 a wird § 154 d.

3. Dem § 328 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zurückverweisung ist auch zulässig, wenn das Gericht abtrennbare Teile einer Tat, die Gegenstand der öffentlichen Klage sind, über die aber im angefochtenen Urteil nach seinen Gründen nicht entschieden worden ist, in das Verfahren einbezieht (§ 154 a)."

Artikel 7

Eröffnungsbeschluß und Hauptverfahren

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Der Angeschuldigte muß den Einwand der Unzuständigkeit bis zum Schluß der Voruntersuchung geltend machen. Hat keine Voruntersuchung stattgefunden, so kann er den Einwand noch in der Hauptverhandlung bis zum Beginn der Vernehmung zur Sache geltend machen."

2. § 200 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anklageschrift hat den Angeschuldigten, die Tat, die ihm zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung und die anzuwendenden Strafvorschriften zu bezeichnen (Anklagesatz). In ihr sind ferner die Beweismittel, das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll, und der Verteidiger anzugeben."

3. § 201 erhält folgende Fassung:

„§ 201

(1) Der Vorsitzende des Gerichts teilt die Anklageschrift dem Angeschuldigten mit und fordert

ihn zugleich auf, innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle. Hat keine Voruntersuchung stattgefunden, so ist der Angeschuldigte auf sein Recht, eine Voruntersuchung zu beantragen (§ 178), hinzuweisen und zur Erklärung darüber aufzufordern, ob er eine Voruntersuchung beantragen wolle.

(2) Über Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Beantragt der Angeschuldigte in einer zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörenden Sache eine Voruntersuchung, so lehnt der Amtsrichter den Antrag ab, wenn erhebliche Gründe für die Anordnung der Voruntersuchung nicht vorliegen. Anderenfalls legt er die Akten mit dem Antrag des Angeschuldigten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Landgericht zur Entscheidung darüber vor, ob eine Voruntersuchung zu eröffnen ist. Die Beschlüsse können nur nach Maßgabe des § 182 Abs. 1 und des § 183 angefochten werden.

(3) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch, wenn Anklage beim Amtsrichter als Einzelrichter erhoben worden ist. Seine Beschlüsse können nur nach Maßgabe des § 182 Abs. 1 angefochten werden."

4. § 202 erhält folgende Fassung:

„§ 202

(1) Bevor das Gericht über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheidet, kann es zur besseren Aufklärung der Sache einzelne Beweiserhebungen anordnen.

(2) In den Fällen des § 178 kann das Gericht auch eine Voruntersuchung oder eine Ergänzung der Voruntersuchung anordnen. Hält der Amtsrichter zur besseren Aufklärung der Sache eine Voruntersuchung für nötig, so hat er die Akten mit einer Begründung seiner Auffassung durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Landgericht zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob eine Voruntersuchung zu eröffnen ist.

(3) Die Beschlüsse sind nicht anfechtbar."

5. § 207 erhält folgende Fassung:

„§ 207

(1) In dem Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, läßt das Gericht die Anklage zur Hauptverhandlung zu und bezeichnet das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

(2) Das Gericht legt in dem Beschluß dar, mit welchen Änderungen es die Anklage zur Hauptverhandlung zuläßt, wenn

1. wegen mehrerer Taten Anklage erhoben ist und wegen einzelner von ihnen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird,
2. die Verfolgung nach § 154a auf einzelne abtrennbare Teile einer Tat beschränkt wird oder solche Teile in das Verfahren wieder einbezogen werden,
3. die Tat rechtlich abweichend von der Anklageschrift gewürdigt wird oder
4. die Verfolgung nach § 154a auf einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen, die durch eine und dieselbe Handlung begangen worden sind, beschränkt wird oder solche Gesetzesverletzungen in das Verfahren wieder einbezogen werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 reicht die Staatsanwaltschaft eine dem Beschluß entsprechende neue Anklageschrift ein. Von der Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen kann abgesehen werden.

(4) Das Gericht beschließt zugleich von Amts wegen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung."

6. § 208 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beschließt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens, so bezeichnet es in dem Beschluß den Angeklagten und die Tat gemäß § 200 Abs. 1 Satz 1 sowie das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll. Die Staatsanwaltschaft reicht eine dem Beschluß entsprechende Anklageschrift ein."

7. § 209 erhält folgende Fassung:

„§ 209

(1) Das Landgericht kann das Hauptverfahren vor den erkennenden Gerichten jeder Ordnung, nicht aber vor dem Bundesgerichtshof eröffnen.

(2) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 3, des § 25 Nr. 2 Buchstabe c und Nr. 3, des § 26 Abs. 1 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 2 und des § 74b Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes kann das Gericht, bei dem die Anklageschrift eingereicht ist, das Hauptverfahren auch vor einem anderen Gericht seines Bezirks eröffnen, wenn nach seiner Auffassung die für seine Zuständigkeit maßgebenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Hält das Gericht die Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung für begründet, so legt es die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft diesem Gericht zur Entscheidung vor. Dies gilt auch in den Fällen des Absatzes 2, wenn nach der Auffassung des Gerichts, bei dem die Anklageschrift eingereicht ist, die für seine Zuständigkeit maßgebenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind."

8. § 215 erhält folgende Fassung:

„§ 215

Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Angeklagten spätestens mit

der Ladung zuzustellen. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 207 Abs. 3 und des § 208 Abs. 2 für die nachgereichte Anklageschrift."

9. § 217 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist die Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeklagte bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache die Aussetzung der Verhandlung verlangen."

10. § 243 erhält folgende Fassung:

„§ 243

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Der Vorsitzende stellt fest, ob der Angeklagte und der Verteidiger anwesend und die Beweismittel herbeigeschafft, insbesondere die geladenen Zeugen und Sachverständigen erschienen sind.

(2) Die Zeugen verlassen den Sitzungssaal. Der Vorsitzende vernimmt den Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse.

(3) Darauf verliest der Staatsanwalt den Anklagesatz. Dabei legt er in den Fällen des § 207 Abs. 3 die neue Anklageschrift zugrunde. In den Fällen des § 207 Abs. 2 Nr. 3 trägt der Staatsanwalt den Anklagesatz mit der dem Eröffnungsbeschluß zugrunde liegenden rechtlichen Würdigung vor; außerdem kann er seine abweichende Rechtsauffassung äußern. In den Fällen des § 207 Abs. 2 Nr. 4 berücksichtigt er die Änderungen, die das Gericht bei der Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung beschlossen hat.

(4) Sodann wird der Angeklagte darauf hingewiesen, daß es ihm freistehe, sich zu der Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ist der Angeklagte zur Äußerung bereit, so wird er nach Maßgabe des § 136 Abs. 2 zur Sache vernommen. Vorstrafen des Angeklagten sollen nur insoweit festgestellt werden, als sie für die Entscheidung von Bedeutung sind. Wann sie festgestellt werden, bestimmt der Vorsitzende."

11. Nach § 257 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 257 a

Auf Verlangen ist dem Staatsanwalt und dem Verteidiger Gelegenheit zur Abgabe von Erklärungen zu geben."

12. In § 265 Abs. 1 und 3 werden jeweils die Worte „in dem Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens" durch die Worte „in der gerichtlich zugelassenen Anklage" ersetzt.

13. § 270 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) In dem Beschluß bezeichnet das Gericht den Angeklagten und die Tat gemäß § 200 Abs. 1 Satz 1.

(3) Der Beschluß hat die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses. Seine Anfechtbarkeit bestimmt sich nach § 210."

14. Dem § 271 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Tag der Fertigstellung ist darin anzugeben."

15. § 273 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht" gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat der Vorsitzende von Amts wegen oder auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. Lehnt der Vorsitzende die Anordnung ab, so entscheidet auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person das Gericht. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind."

c) Hinter Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bevor das Protokoll fertiggestellt ist, darf das Urteil nicht zugestellt werden."

16. In § 275 Abs. 3 werden nach den Worten „des Beamten der Staatsanwaltschaft" ein Komma und die Worte „des Verteidigers" eingefügt.

17. Dem § 383 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In dem Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, bezeichnet das Gericht den Angeklagten und die Tat gemäß § 200 Abs. 1 Satz 1."

18. § 384 wird wie folgt geändert:

a) Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) § 243 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Vorsitzende den Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens verliest."

b) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 3, 4 und 5.

Artikel 8

Sicherung des rechtlichen Gehörs durch das Gericht

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

(1) Eine Entscheidung des Gerichts, die im Laufe einer Hauptverhandlung ergeht, wird nach Anhörung der Beteiligten erlassen.

(2) Eine Entscheidung des Gerichts, die außerhalb einer Hauptverhandlung ergeht, wird nach schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen.

(3) Bei einer im Absatz 2 bezeichneten Entscheidung ist ein anderer Beteiligter zu hören,

bevor zu seinem Nachteil Tatsachen oder Beweisergebnisse, zu denen er noch nicht gehört worden ist, verwertet werden.

(4) Bei Anordnung der Untersuchungshaft, der Beschlagnahme oder anderer Maßnahmen ist Absatz 3 nicht anzuwenden, wenn die vorherige Anhörung den Zweck der Anordnung gefährden würde. Vorschriften, welche die Anhörung der Beteiligten besonders regeln, werden durch Absatz 3 nicht berührt."

2. Nach § 33 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 33a

Hat das Gericht in einem Beschluß zum Nachteil eines Beteiligten Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet, zu denen er noch nicht gehört worden ist, und steht ihm gegen den Beschluß keine Beschwerde und kein anderer Rechtsbehelf zu, so hat es, sofern der Nachteil noch besteht, von Amts wegen oder auf Antrag die Anhörung nachzuholen und auf einen Antrag zu entscheiden. Das Gericht kann seine Entscheidung auch ohne Antrag ändern."

3. § 175 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erachtet das Gericht nach Anhörung des Beschuldigten den Antrag für begründet, so beschließt es die Erhebung der öffentlichen Klage."

4. Dem § 308 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht in den Fällen des § 33 Abs. 4 Satz 1."

5. Dem § 311 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Es hilft jedoch der Beschwerde ab, wenn es zum Nachteil des Beschwerdeführers Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet hat, zu denen dieser noch nicht gehört worden ist, und es auf Grund des nachträglichen Vorbringens die Beschwerde für begründet erachtet."

6. Nach § 311 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 311a

(1) Hat das Beschwerdegericht einer Beschwerde ohne Anhörung des Gegners des Beschwerdeführers stattgegeben und kann seine Entscheidung nicht angefochten werden, so hat es diesen, sofern der ihm dadurch entstandene Nachteil noch besteht, von Amts wegen oder auf Antrag nachträglich zu hören und auf einen Antrag zu entscheiden. Das Beschwerdegericht kann seine Entscheidung auch ohne Antrag ändern.

(2) Für das Verfahren gelten die §§ 307, 308 Abs. 2 und § 309 Abs. 2 entsprechend."

7. § 413 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vernehmung" durch „Anhörung" ersetzt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der vorherigen Anhörung des Beschuldigten durch das Gericht (§ 33 Abs. 3) bedarf es nicht."

8. § 472 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antragsteller ist zu hören, bevor eine Entscheidung zu seinem Nachteil ergeht."

Artikel 9

Revisionsverfahren

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 345 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Revisionsanträge und ihre Begründung sind spätestens binnen eines Monats nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, anzubringen. War zu dieser Zeit das Urteil noch nicht zugestellt, so beginnt die Frist mit der Zustellung."

2. In § 349 werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Das Revisionsgericht kann auf einen Antrag der Staatsanwaltschaft, der zu begründen ist, auch dann durch Beschluß entscheiden, wenn es die Revision einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet.

(3) Die Staatsanwaltschaft teilt den Antrag nach Absatz 2 mit den Gründen dem Beschwerdeführer mit. Der Beschwerdeführer kann binnen zwei Wochen eine schriftliche Gegenerklärung beim Revisionsgericht einreichen.

(4) Erachtet das Revisionsgericht die zugunsten des Angeklagten eingelegte Revision einstimmig für begründet, so kann es das angefochtene Urteil durch Beschluß aufheben.

(5) Wendet das Revisionsgericht Absatz 1, 2 oder 4 nicht an, so entscheidet es über das Rechtsmittel durch Urteil."

3. In § 350 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hat der Angeklagte, der nicht auf freiem Fuße ist, keinen Verteidiger gewählt, so wird ihm, falls er zu der Hauptverhandlung nicht vorgeführt wird, auf seinen Antrag vom Vorsitzenden ein Verteidiger für die Hauptverhandlung bestellt. Der Antrag ist binnen einer Woche zu stellen, nachdem dem Angeklagten der Termin für die Hauptverhandlung unter Hinweis auf sein Recht, die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen, mitgeteilt worden ist."

4. § 354 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In anderen Fällen ist die Sache an eine andere Abteilung oder Kammer des Gerichtes, dessen Urteil aufgehoben wird, oder an ein zu demselben Land gehörendes anderes Gericht gleicher Ordnung zurückzuverweisen."

Artikel 10

Weitere Änderungen der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird ferner wie folgt geändert:

1. Dem § 37 wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) Wird die für einen Beteiligten bestimmte Zustellung an mehrere Empfangsberechtigte bewirkt, so richtet sich die Berechnung einer Frist nach der zuletzt bewirkten Zustellung."

2. In § 53 wird in Absatz 1 Nr. 3 hinter „(vereidigte Bücherrevisoren)" das Wort „und" durch einen Beistrich ersetzt und hinter dem Wort „Steuerberater" eingefügt „und Steuerbevollmächtigte".

3. § 153 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „und die Folgen der Tat unbedeutend sind" gestrichen.

   b) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

   „(2) Ist bei einem Vergehen die Schuld des Täters gering und besteht kein öffentliches Interesse an der Verfolgung, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts das Verfahren einstellen.

   (3) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft nach Anhörung des Angeschuldigten das Verfahren in jeder Lage einstellen; der Beschluß kann nicht angefochten werden."

4. § 369 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Bei der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen und bei der Einnahme eines richterlichen Augenscheins ist der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Verteidiger die Anwesenheit zu gestatten. Die §§ 194, 224 Abs. 1 und § 225 gelten entsprechend. Befindet sich der Angeklagte nicht auf freiem Fuß, so hat er einen Anspruch auf Anwesenheit nur, wenn der Termin an der Gerichtsstelle des Ortes abgehalten wird, wo er sich in Haft befindet, oder seine Mitwirkung der mit der Beweiserhebung bezweckten Klärung dienlich ist."

5. In § 372 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Der Beschluß, durch den das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung anordnet, kann von der Staatsanwaltschaft nicht angefochten werden."

6. In § 383 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und sind die Folgen der Tat unbedeutend" gestrichen.

7. Dem § 385 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

   „(5) In den Fällen des § 154a ist dessen Absatz 3 Satz 2 nicht anzuwenden.

   (6) Im Revisionsverfahren ist ein Antrag des Privatklägers nach § 349 Abs. 2 nicht erforderlich. § 349 Abs. 3 ist nicht anzuwenden."

8. § 396 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Erwägt das Gericht, das Verfahren nach § 153 Abs. 3 einzustellen, so entscheidet es zunächst über die Berechtigung zum Anschluß."

9. Dem § 397 wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) Wird die Verfolgung nach § 154a beschränkt, so berührt dies nicht das Recht, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen. Wird der Nebenkläger zum Verfahren zugelassen, so entfällt eine Beschränkung nach § 154a Abs. 1 oder 2, soweit sie die Nebenklage betrifft."

10. Nach § 453a wird folgende Vorschrift eingefügt:

    „§ 453b

    (1) Das Gericht überwacht während der Bewährungszeit die Lebensführung des Verurteilten und die Erfüllung der Auflagen. § 24a des Strafgesetzbuchs bleibt unberührt.

    (2) § 453 Abs. 2 gilt entsprechend."

11. § 454 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

    „Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 453, 453a Abs. 1 und 3, §§ 453b, 268a Abs. 2 entsprechend."

12. § 467 wird wie folgt geändert und ergänzt:

    a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

    „(1) Wird der Angeschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt oder wird das Verfahren gegen ihn eingestellt, so fallen die Kosten des Verfahrens der Staatskasse zur Last; dem Angeschuldigten werden nur solche Kosten auferlegt, die er durch eine schuldhafte Versäumnis verursacht hat."

    b) Als neue Absätze 4 und 5 werden angefügt:

    „(4) Über die Verpflichtung der Staatskasse nach Absatz 2 entscheidet das Gericht durch besonderen Beschluß gleichzeitig mit der Entscheidung nach Absatz 1. Wird eine solche Entscheidung auf ein Rechtsmittel von neuem getroffen, so wird auch über die Verpflichtung der Staatskasse nach Absatz 2 von neuem Beschluß gefaßt.

    (5) Der Beschluß nach Absatz 4 wird nur durch Zustellung bekanntgemacht. Er wird erst zugestellt, wenn die Entscheidung nach Absatz 1 rechtskräftig geworden ist. Er kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Das Beschwerdegericht ist an die tatsächlichen Feststellungen in der Entscheidung nach Absatz 1 gebunden."

13. Nach § 467 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 467a

Nimmt die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage zurück und stellt sie das Verfahren ein (§ 170 Abs. 2 Satz 1), so kann das Gericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben war, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten die diesem erwachsenen notwendigen Auslagen ganz oder teilweise der Staatskasse auferlegen. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt."

Artikel 11

Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes[3])

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 58 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte die Strafsachen ganz oder teilweise sowie Entscheidungen bestimmter Art in Strafsachen zuzuweisen, sofern die Zusammenfassung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Wird ein gemeinsames Schöffengericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte eingerichtet, so bestimmt der Landgerichtspräsident die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen und die Verteilung der Zahl der Hauptschöffen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke."

2. § 64 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden, den Direktoren und den beiden dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach ältesten Mitgliedern."

3. Der bisherige Wortlaut des § 69 wird Absatz 1.

Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Vorsitzende bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder an den Verfahren mitwirken; diese Anordnung kann nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder der Kammer nötig wird."

4. § 117 erhält folgende Fassung:

„§ 117

Die Vorschriften der §§ 62 bis 69 und 70 Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden."

5. Dem § 169 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind unzulässig."

Artikel 12

Ergänzende Vorschriften

1. Das Jugendgerichtsgesetz[4]) wird wie folgt geändert:

a) § 34 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Unterstützung der Eltern, des Vormundes und des Pflegers durch geeignete Maßregeln (§ 1631 Abs. 2, §§ 1800, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),".

b) § 39 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:

„§ 209 Abs. 2 und 3 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend."

c) § 40 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:

„§ 209 Abs. 2 und 3 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend."

d) § 61 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 114 bis 115a der Strafprozeßordnung gelten sinngemäß."

e) § 68 Nr. 1 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 2, 3 und 4 des § 68 werden Nummern 1, 2 und 3.

f) § 69 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen hat er bei dem Schlußgehör (§ 169b der Strafprozeßordnung) und in der Hauptverhandlung die Rechte eines Verteidigers."

g) § 71 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 115a, 117 bis 118b, 120, 125 und 126 der Strafprozeßordnung sinngemäß."

2. Das Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 161)[5]), zuletzt geändert durch Artikel X § 10 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861), wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„§ 115 Abs. 2 und 3 sowie § 115a Abs. 2 Satz 3 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend."

b) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 117 Abs. 1, 3 bis 5 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend."

---

3) Bundesgesetzbl. III 300-2

4) Bundesgesetzbl. III 451-1

5) Bundesgesetzbl. III 312-3

3. § 16 Abs. 3 des Deutschen Auslieferungsgesetzes vom 23. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 239) [6]) erhält folgende Fassung:

„(3) § 116 Abs. 4, §§ 116a, 123 und 124 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend."

4. In § 130 Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565) [7]), in § 94 Abs. 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1049) [8]), und in § 74 Abs. 1 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1301) [9]), werden die Worte in dem Klammerzusatz „sowie § 208 Abs. 2 der Strafprozeßordnung" durch die Worte „sowie § 208 Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung" ersetzt.

Artikel 13

Kostengesetze

1. Das Gerichtskostengesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 941) [10]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 769), wird wie folgt geändert:

   a) In § 72 Abs. 2 wird der Punkt nach der Nummer 2 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

   „3. wenn das mit der Revision angefochtene Urteil durch Beschluß des Revisionsgerichts aufgehoben wird (§ 349 Abs. 4 der Strafprozeßordnung)."

   b) Dem § 72 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Wird das Rechtsmittel der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist zurückgenommen, so werden Gebühren für das Revisionsverfahren nicht erhoben."

   c) § 77 Abs. 2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

   „Wird das Rechtsmittel vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder durch Beschluß als unzulässig verworfen oder wird das Urteil auf die Revision nach § 349 Abs. 4 der Strafprozeßordnung durch Beschluß des Revisionsgerichts aufgehoben, beträgt die Gebühr zehn Deutsche Mark. Wird das Rechtsmittel nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder wird die Berufung des Privatklägers wegen Versäumungen nach § 391 Abs. 3 der Strafprozeßordnung oder die Revision durch Beschluß des Revisionsgerichts als offensichtlich unbegründet nach § 349 Abs. 2 in Verbindung mit § 385 Abs. 6 der Strafprozeßordnung verworfen, so wird eine Gebühr von zwanzig Deutsche Mark erhoben."

2. In § 91 Nr. 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 861, 907) [11]) werden die Worte „die Beistandsleistung im Verfahren zur gerichtlichen Erzwingung der Anklage" durch die Worte „die Beistandsleistung beim Schlußgehör (§ 169b der Strafprozeßordnung) oder im Verfahren zur gerichtlichen Erzwingung der Anklage" ersetzt.

Artikel 14

Übergangsvorschriften

(1) Die Artikel 1 bis 13 gelten von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an auch in den schwebenden Verfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ist der Haftbefehl vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden, so sind die Haftvoraussetzungen nach den §§ 112, 113 und 120 Abs. 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 von Amts wegen erst nachzuprüfen, wenn der Richter bei einer Haftprüfung, die nach den bisher geltenden Vorschriften vorzunehmen ist, oder aus einem sonstigen Grund mit dem Haftbefehl erneut befaßt wird.

(3) Solange und soweit die räumlichen Verhältnisse dazu zwingen, darf von dem Grundsatz der Trennung des Verhafteten (§ 119 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung)

von Strafgefangenen bis zum Ablauf
von fünf Jahren,
von anderen Gefangenen bis zum Ablauf
von acht Jahren

nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgewichen werden.

(4) Hat der Vollzug der Untersuchungshaft vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen, so ist § 121 Abs. 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 frühestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden. Die in § 121 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bezeichnete Frist von sechs Monaten endet frühestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(5) Die §§ 140 bis 142 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 3 sind nur in Strafsachen anzuwenden, in denen die Anklageschrift nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Gericht eingereicht wird.

(6) § 23 Abs. 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 5 ist nur in Strafsachen anzuwenden, in denen über die Zulassung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entschieden wird.

(7) § 25 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 5 ist nur anzuwenden, wenn die Hauptverhandlung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.

---

6) Bundesgesetzbl. III 314-1
7) Bundesgesetzbl. III 303-8
8) Bundesgesetzbl. III 702-1
9) Bundesgesetzbl. III 610-10
10) Bundesgesetzbl. III 360-1
11) Bundesgesetzbl. III 368-1

(8) Ist die Anklageschrift vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Gericht eingereicht worden, so sind im weiteren Verfahren die §§ 197, 200, 201 und 202 der Strafprozeßordnung in der bisher getenden Fassung anzuwenden.

(9) Ist der Eröffnungsbeschluß vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen, so sind im weiteren Verfahren die §§ 16, 207, 208, 215, 217, 243, 265, 270, 383 und 384 der Strafprozeßordnung in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

(10) Ist die Revision vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegt, so sind im weiteren Verfahren die §§ 345 und 349 Abs. 2 und 3 der Strafprozeßordnung in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 15

Einschränkung des Grundrechts der Freiheit der Person

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 112 Abs. 3 und 4 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 16

Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 17

Ermächtigung zur Neubekanntmachung der Strafprozeßordnung

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut der Strafprozeßordnung in der neuen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 18

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1965 in Kraft.

(2) Die Ermächtigung nach Artikel 17 wird mit der Verkündung dieses Gesetzes wirksam.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Viertes Umstellungsergänzungsgesetz*)

Vom 23. Dezember 1964

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Vorschriften des Umstellungsrechts

1. Das Umstellungsergänzungsgesetz vom 21. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1439), zuletzt geändert durch das Dritte Umstellungsergänzungsgesetz vom 22. Januar 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 33), wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) In § 5 Abs. 1 werden folgende Worte angefügt:

   „oder die das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig ist und sich vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält."

   b) In § 5 Abs. 2 werden folgende Worte angefügt:

   „oder das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig ist und sich vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält."

   c) In § 42 Abs. 1 Satz 1 werden folgende Worte angefügt:

   „oder die das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig ist und sich vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält."

   d) In § 42 Abs. 1 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 eingefügt:

   „Aus vertraglichen und sonstigen Versorgungsverpflichtungen kann das Geldinstitut durch einen Berechtigten, der sich nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält, nicht in Anspruch genommen werden."

   Satz 6 wird Satz 7.

2. Das Altbankengesetz vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1483), zuletzt geändert durch § 12 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes, wird wie folgt ergänzt:

   In § 7 Abs. 3 werden folgende Worte angefügt:

   „oder die das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig ist und sich vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält. Satz 1 gilt nicht für vertragliche oder sonstige Versorgungsverpflichtungen gegenüber Personen, die sich nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten."

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 7601-1

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Siebentes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Siebentes Rentenanpassungsgesetz — 7. RAG)

Vom 23. Dezember 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 8232-10-7

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen

§ 1

(1) In den gesetzlichen Rentenversicherungen werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1964 die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1963 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1965 an nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 angepaßt.

(2) Zu den Renten im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes erhöhten Renten von Berechtigten, die das 65. Lebensjahr im Jahre 1964 vollendet haben, die Knappschaftsausgleichsleistung nach § 98a des Reichsknappschaftsgesetzes und die Leistung nach §§ 27, 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402).

(3) Absatz 1 findet auf den Knappschaftssold keine Anwendung.

§ 2

(1) Renten, die nach §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung, §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes berechnet sind, sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1964 und der Beitragsbemessungsgrenze für dieses Jahr berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 79 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nicht in den Fällen, in denen §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes angewendet worden sind. In den Fällen, in denen Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Angestell-

tenversicherungs-Neuregelungsgesetzes angewendet worden ist, findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt werden.

§ 3

(1) Renten nach Artikel 2 §§ 32 bis 35 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 §§ 31 bis 34 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente erneut umgestellt und dabei vor Anwendung der Ruhensvorschriften der ungekürzte Rentenbetrag ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung mit 1,5690 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1964 berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 2 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der in diesen Vorschriften genannten Werte die nachstehenden Werte zugrunde zu legen sind:

Bei einer Versicherungsdauer von ... Jahren	Versichertenrenten DM/Monat	Witwen- und Witwerrenten DM/Monat
50 und mehr	825,00	495,00
49	808,50	485,10
48	792,00	475,20
47	775,50	465,30
46	759,00	455,40
45	742,50	445,50
44	726,00	435,60
43	709,50	425,70
42	693,00	415,80
41	676,50	405,90
40 und weniger	660,00	396,00.

(3) Die Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes auf umzustellende Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten vom 9. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 704) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 7650,00 Deutsche Mark der Betrag von 11 220,00 Deutsche Mark, in § 3 Abs. 1 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 171,60 Deutsche Mark der Betrag von 269,40 Deutsche Mark, an die Stelle des Betrages von 471,60 Deutsche Mark der Betrag von 740,10 Deutsche Mark und in § 3 Abs. 2 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 4281,00 Deutsche Mark der Betrag von 6717,00 Deutsche Mark tritt.

§ 4

(1) Die übrigen Renten werden in der Weise angepaßt, daß der nach § 5 zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,094 vervielfältigt wird; dem sich dadurch ergebenden Betrag sind der Kinderzuschuß und die der Anpassung nicht unterliegenden Rententeile wieder hinzuzufügen. Der Leistungszuschlag der knappschaftlichen Rentenversicherung und der nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassende Betrag sind mit 1,167 zu vervielfältigen. Der Kinderzuschuß für jedes Kind ist nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1964 zu berechnen.

(2) Renten nach Absatz 1, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und auf die §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes anzuwenden sind, sind so anzupassen, daß sie mindestens den Betrag erreichen, der sich ergibt

a) bei Renten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 und bei Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn sie nach § 2,

b) bei den übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn sie nach § 3

angepaßt werden würden.

§ 5

(1) Anpassungsbetrag ist in den Fällen des § 4 der Rentenzahlbetrag für Januar 1965 ohne Kinderzuschuß für jedes Kind, vermindert um den Sonderzuschuß und die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung. In der knappschaftlichen Rentenversicherung vermindert sich der Rentenzahlbetrag außerdem um den Leistungszuschlag und den nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassenden Betrag.

(2) Bei Renten, auf die Artikel I § 6 Abs. 1 des Sechsten Rentenanpassungsgesetzes vom 21. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1008) anzuwenden war, ist Anpassungsbetrag der Betrag, der sich nach Anwendung des § 4 Abs. 1 erster Halbsatz des Sechsten Rentenanpassungsgesetzes ergibt. An Stelle des Rentenzahlbetrages für Januar 1964 tritt der Rentenzahlbetrag für Januar 1965.

(3) In den Fällen, in denen für Januar 1965 keine Rente gezahlt worden ist oder sich der Zahlbetrag der Rente nach dem 31. Dezember 1964 ändert, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der für Januar 1965 zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten.

(4) Bei Renten, die nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 11 des Knappschafts-

rentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes berechnet sind, gelten als Sonderzuschuß die Beträge von 21 Deutsche Mark bei Versichertenrenten und 14 Deutsche Mark bei Hinterbliebenenrenten. Ist in den Fällen des Satzes 1 bei der Berechnung einer Versicherten- und einer Hinterbliebenenrente desselben Berechtigten ein Sonderzuschuß zu berücksichtigen gewesen, so gilt als Sonderzuschuß der Betrag von 21 Deutsche Mark.

§ 6

(1) Bei Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten, die nach § 4 angepaßt werden, findet Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unter Zugrundelegung der Werte nach § 3 Abs. 2 Anwendung.

(2) Versichertenrenten der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag, die nach § 4 angepaßt werden, dürfen die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage nicht übersteigen. Satz 1 gilt bei Hinterbliebenenrenten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage bei den Renten nach §§ 64, 65, 66 des Reichsknappschaftsgesetzes sechs Zehntel, bei Renten an Halbwaisen ein Zehntel und bei Renten an Vollwaisen ein Fünftel der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage tritt.

(3) Versichertenrenten — ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag — sowie Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 angepaßt werden, dürfen zusammen die in §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder die in §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei einer Berechnung der Renten nach § 2 zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungen oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren sind.

(4) Die übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 angepaßt werden, dürfen zusammen die in §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung oder die in §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei der Berechnung der Rente nach § 3 zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten.

§ 7

(1) Leistungen nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) sind so anzupassen, daß sich ein Zahlbetrag ergibt, wie er sich bei Anwendung des saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) und der Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung der bisherigen Versicherungszeiten ergeben würde.

(2) Leistungen nach § 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) sind so anzupassen, daß sich ein Zahlbetrag ergibt, wie er sich bei Anwendung der §§ 4 bis 6 dieses Gesetzes auf die nach den Grundsätzen des saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) errechnete Vergleichsleistung ergeben würde.

§ 8

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung, in der die in den §§ 1 bis 7 aufgeführten Vorschriften im Saarland anzuwenden sind, und zwar auch für Renten, die nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs - Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) gewährt werden.

Zweiter Abschnitt

Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

§ 9

(1) In der gesetzlichen Unfallversicherung werden aus Anlaß der Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen den Kalenderjahren 1962 und 1963 die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im Jahre 1962 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1965 an nach Maßgabe der §§ 10 und 11 angepaßt.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

soweit die Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet sind,

soweit die Geldleistungen auf Grund des Artikels III § 1 Abs. 2 des Sechsten Rentenanpassungsgesetzes gewährt werden.

(3) Als Geldleistung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch eine Leistung nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402), die von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren ist.

(4) In den Fällen der §§ 565, 566 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107) gilt als

Unfalljahr das Jahr, für das der Jahresarbeitsverdienst zuletzt festgesetzt worden ist.

§ 10

(1) Die Geldleistungen werden in der Weise angepaßt, daß sie nach einem mit 1,061 vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden. Für die nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) zu gewährenden Geldleistungen gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag, der ohne eine Kürzung nach § 9 des saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) der Geldleistung zugrunde liegt.

(2) Soweit der Jahresarbeitsverdienst nach dem Ortslohn berechnet ist, werden die Geldleistungen in der Weise angepaßt, daß sie nach einem mit 1,156 vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden.

(3) Soweit die Geldleistungen auf Grund eines Jahresarbeitsverdienstes berechnet werden, dessen Betrag in der Satzung des Versicherungsträgers zahlenmäßig festgesetzt ist, werden sie in der Weise angepaßt, daß sie auf Grund des am 1. Januar 1963 maßgeblichen Betrages berechnet werden.

§ 11

Der vervielfältigte Jahresarbeitsverdienst darf den Betrag von 36 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, es sei denn, daß gemäß § 575 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung ein höherer Betrag bestimmt worden ist. In diesem Falle tritt an die Stelle des Betrages von 36 000 Deutsche Mark der höhere Betrag.

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften und Schlußvorschriften

§ 12

(1) Renten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, die nach §§ 2 und 3 anzupassen sind, Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und Renten nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen, dürfen nach Anwendung der §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes und §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes zusammen mit der Rente aus der Unfallversicherung den Betrag nicht unterschreiten, der als Summe beider Renten für Dezember 1963 gezahlt worden ist; Kinderzuschüsse und Kinderzulagen bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 1282 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 79 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes. Ergibt in den übrigen Fällen die Anpassung nach dem Ersten Abschnitt keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

(2) Ist eine Geldleistung der gesetzlichen Unfallversicherung, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher, als sie bei der Anpassung nach dem Zweiten Abschnitt sein würde, so ist dem Berechtigten die höhere Leistung zu gewähren.

§ 13

(1) Soweit bei Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, der Kriegsschadenrente und den Beihilfen zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz, den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt, den Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen, dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und dem Gesetz über Wohnbeihilfen und den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist, bleiben die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1965 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei den Ermittlungen des Einkommens unberücksichtigt. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Übergangsgeld während der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durch einen Rentenversicherungsträger und bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitslosenhilfe sowie der Altershilfe für Landwirte nicht zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Gesetzes zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1292), soweit ihre Gewährung oder Höhe von anderem Einkommen abhängig ist. Im übrigen gilt Absatz 1 im Saarland mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zweiten Wohnungsbaugesetzes das entsprechende saarländische Gesetz tritt und das Bundesentschädigungsgesetz und das Lastenausgleichsgesetz unter Berücksichtigung ihrer im Saarland geltenden Fassung anzuwenden sind.

§ 14

(1) Jedem Rentenempfänger ist eine schriftliche Mitteilung über die Höhe seiner Rente, die ihm vom 1. Januar 1965 an zusteht, zu geben.

(2) Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Rente ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum 31. Dezember 1965 zulässig.

(3) §§ 627 und 1300 der Reichsversicherungsordnung, § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 93 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 15

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 16

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1964. Ergibt sich nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 eine höhere Rente, so ist sie zu zahlen. § 14 gilt entsprechend.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Gesetz über die Neuregelung des Finanzausgleichs zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten (Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetz — RFG)

Vom 23. Dezember 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 8232-16[1]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung[2]

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1311 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.

2. § 1314 erhält folgende Fassung:

„§ 1314

(1) Stellt der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die Gesamtleistung fest, so werden der Leistungsanteil, der nicht auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfällt, und der Kinderzuschuß von dem Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten erstattet, der von diesen beiden Trägern zuletzt einen Beitrag erhalten hat. Stellt der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten eine Gesamtleistung mit einem knappschaftlichen Leistungsanteil fest, so erstattet der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung den auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallenden Leistungsanteil ohne Kinderzuschuß an den feststellenden Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten.

(2) Bei der Anwendung der Begrenzungs- und Ruhensvorschriften gehen die Begrenzung und das Ruhen des knappschaftlichen Leistungsanteils der Begrenzung und dem Ruhen des nichtknappschaftlichen Leistungsanteils vor.

(3) Die Waisenrente geht zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn eine Leistung aus diesem Versicherungszweig gewährt wird."

3. § 1389 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Zuschuß des Bundes wird für das Kalenderjahr 1965 auf 4 802 540 905 Deutsche Mark festgesetzt. Er verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend einer Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2). Wenn sich die Höhe des Zuschusses des Bundes an die Rentenversicherung der Angestellten nach § 116 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes in einem Kalenderjahr ermäßigt, erhöht sich der Zuschuß des Bundes an die Rentenversicherung der Arbeiter in diesem Jahr um denselben Betrag."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Als Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Unterschreitet das Vermögen der Rentenversicherung der Angestellten voraussichtlich die nach § 110 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes erforderliche Rücklage um mehr als zwanzig vom Hundert und deckt das Vermögen der Rentenversicherung der Arbeiter die nach § 1383 Abs. 1 erforderliche Rücklage voraussichtlich zu einem um mindestens zwanzig größeren Vomhundertsatz als das Vermögen der Rentenversicherung der Angestellten die nach § 110 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes erforderliche Rücklage, so ist der Zuschuß des Bundes nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates insoweit zu ermäßigen, als dies bei einem gleich hohen Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und in der Rentenversicherung der Angestellten voraussichtlich notwendig ist, um die Rücklage in beiden Versicherungszweigen zum gleichen Vomhundertsatz zu erfüllen."

Artikel 2

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes[3]

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 90 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.

2. § 93 erhält folgende Fassung:

„§ 93

(1) Stellt der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die Gesamtleistung fest, so werden der Leistungsanteil, der nicht auf die

---

[1]) Ändert Bundesgesetzbl. III 820-1, 821-1, 822-1, 8250-1

[2]) Bundesgesetzbl. III 820-1

[3]) Bundesgesetzbl. III 821-1

knappschaftliche Rentenversicherung entfällt, und der Kinderzuschuß von dem Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten erstattet, der von diesen beiden Trägern zuletzt einen Beitrag erhalten hat. Stellt der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten eine Gesamtleistung mit einem knappschaftlichen Leistungsanteil fest, so erstattet der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung den auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallenden Leistungsanteil ohne Kinderzuschuß an den feststellenden Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten.

(2) Bei der Anwendung der Begrenzungs- und Ruhensvorschriften gehen die Begrenzung und das Ruhen des knappschaftlichen Leistungsanteils der Begrenzung und dem Ruhen des nichtknappschaftlichen Leistungsanteils vor.

(3) Die Waisenrente geht zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn eine Leistung aus diesem Versicherungszweig gewährt wird."

3. § 116 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Zuschuß des Bundes wird für das Kalenderjahr 1965 auf 1 081 000 597 Deutsche Mark festgesetzt. Er verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend einer Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 32 Abs. 2). Wenn sich die Höhe des Zuschusses des Bundes an die Rentenversicherung der Arbeiter nach § 1389 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung in einem Kalenderjahr ermäßigt, erhöht sich der Zuschuß des Bundes an die Rentenversicherung der Angestellten in diesem Jahr um denselben Betrag."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Unterschreitet das Vermögen der Rentenversicherung der Arbeiter voraussichtlich die nach § 1383 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erforderliche Rücklage um mehr als zwanzig vom Hundert und deckt das Vermögen der Rentenversicherung der Angestellten die nach § 110 Abs. 1 erforderliche Rücklage voraussichtlich zu einem um mindestens zwanzig größeren Vomhundertsatz als das Vermögen der Rentenversicherung der Arbeiter die nach § 1383 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erforderliche Rücklage, so ist der Zuschuß des Bundes nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates insoweit zu ermäßigen, als dies bei einem gleich hohen Beitragssatz in der Rentenversicherung der Angestellten und in der Rentenversicherung der Arbeiter voraussichtlich notwendig ist, um die Rücklage in beiden Versicherungszweigen zum gleichen Vomhundertsatz zu erfüllen."

Artikel 3

Wanderversicherungsausgleich für die Zeit bis zum 31. Dezember 1964

1. Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zahlen zum 1. Januar 1965, zum 1. Januar 1966, zum 1. Januar 1967 und zum 1. Januar 1968 je 1042 Millionen Deutsche Mark an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

2. Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter können die Ansprüche nach Nummer 1 auch durch Abtretung von Schuldbuchforderungen gegen den Bund oder durch Übereignung von Wertpapieren, in denen das Vermögen der Versicherungsträger nach § 26 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 bis 7, 10 der Reichsversicherungsordnung angelegt werden kann, erfüllen. Die Wertpapiere müssen mindestens mit dem niedrigsten Vomhundertsatz verzinst werden, der für die in Satz 1 bezeichneten Schuldbuchforderungen gilt. Die Wertpapiere werden auf die Ansprüche nach Nummer 1 in Höhe des amtlichen Börsenkurses, falls ein solcher nicht notiert wird, in Höhe des im geregelten Freiverkehr festgestellten Kurses im Zeitpunkt der Übereignung, sonst in Höhe des Nennwertes angerechnet; werden an mehreren Börsenplätzen amtliche Börsenkurse oder Freiverkehrskurse festgestellt, so ist jeweils der Durchschnitt dieser Kurse maßgebend. Die Übereignung der Wertpapiere ist von der Börsenumsatzsteuer frei.

3. Von den Zahlungen nach Nummer 1 werden je 311,5 Millionen Deutsche Mark von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und je 730,5 Millionen Deutsche Mark von denselben Trägern mit Ausnahme der Landesversicherungsanstalt für das Saarland gemeinsam getragen, und zwar jeweils nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen in den Jahren 1961 bis 1963. Abschlagszahlungen nach dem 31. Dezember 1963 sind anzurechnen. Das Bundesversicherungsamt verteilt die Aufwendungen auf die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter, weist Wertpapiere, die von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter angeboten werden, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu und führt die Abrechnung zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter untereinander und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte durch.

4. Mit den Zahlungen nach Nummer 1 und den Abschlagszahlungen, die bis zum 31. Dezember 1963 geleistet sind, sind die Forderungen aus dem finanziellen Ausgleich der Wanderversicherung zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nach den bisherigen Vorschriften abgegolten.

Artikel 4

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes [4])

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 102 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.

2. § 104 erhält folgende Fassung:

„§ 104

(1) Stellt der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die Gesamtleistung fest, so werden der Leistungsanteil, der nicht auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfällt, und der Kinderzuschuß von dem Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten erstattet, der von diesen beiden Trägern zuletzt einen Beitrag erhalten hat. Stellt der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten eine Gesamtleistung mit einem knappschaftlichen Leistungsanteil fest, so erstattet der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung den auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallenden Leistungsanteil ohne Kinderzuschuß an den feststellenden Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten.

(2) Bei der Anwendung der Begrenzungs- und Ruhensvorschriften gehen die Begrenzung und das Ruhen des knappschaftlichen Leistungsanteils der Begrenzung und dem Ruhen des nichtknappschaftlichen Leistungsanteils vor.

(3) Die Waisenrente geht zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn eine Leistung aus diesem Versicherungszweig gewährt wird."

Artikel 5

Änderung des Handwerkerversicherungsgesetzes [5])

§ 12 des Handwerkerversicherungsgesetzes wird gestrichen.

Artikel 6

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

---

4) Bundesgesetzbl. III 822-1
5) Bundesgesetzbl. III 8250-1

Dritte Verordnung zur Anpassung des Wortlauts von Vorschriften über die Ausgleichsteuer an den Wortlaut des Zolltarifs[1])

Vom 18. Dezember 1964

Auf Grund des § 4 des Zolltarifgesetzes vom 23. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 2425) in der Fassung des § 87 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) wird verordnet:

§ 1

1. Die Liste der Waren, die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 6 vom Hundert unterliegen (Anlage 5 zu § 7 Abs. 6 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 1. September 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 791[2]) —, zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 19. März 1964 — Bundesgesetzbl. I S. 147 —), wird wie folgt geändert:

a) In der Tarifnummer 22.03 wird „, aus Malz hergestellt" gestrichen.

b) In der Tarifnummer aus 29.43 wird
   aa) „A – Glukose" gestrichen,
   bb) an Stelle von „aus D – Maltose" gesetzt „aus B – Maltose".

c) Die Tarifnummer aus 39.01 wird geändert in
   „aus 39.01 B – Klebebänder (Klebestreifen) usw.
   aus C – Reflexmaterial".

d) Es werden aufgenommen die Tarifnummern
   aa) „aus 39.02 B – Klebebänder (Klebestreifen) usw."
   bb) „aus 39.03 A – Klebebänder (Klebestreifen) usw."
   cc) „aus 40.05 aus A – Kautschuk mit Zusatz von Ruß oder Kieselsäureanhydrid (sogenannte Masterbatches), ausgenommen in Platten, Blättern oder Streifen
   B – Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen usw."

e) In der Tarifnummer aus 40.11 wird hinter das Wort „Reifen," eingefügt „auswechselbare Überreifen,"; hinter das Wort „Felgenbänder" wird ein Beistrich gesetzt.

f) In der Tarifnummer aus 40.14 wird „, ausgenommen vorvulkanisierter Latex" gestrichen.

g) Die Tarifnummer aus 47.01 wird wie folgt gefaßt:
   „aus 47.01 Halbstoffe:
   aus B – Holzzellstoff:
   II – Sulfitzellstoff, ausgenommen solcher des Abs. B – III
   aus III – zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen:
   aus b – anderer als Sulfat- und Natronzellstoff unter zollamtlicher Überwachung
   aus C – andere:
   aus II – Strohzellstoff
   aus III – Strohzellstoff".

[1]) Ändert Bundesgesetzbl. III 611-10 und 611-11
[2]) Bundesgesetzbl. III 611-10

h) Die Tarifnummer aus 54.03 wird wie folgt gefaßt:

„aus 54.03 Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:

A – Leinengarne, geglättet (poliert)

aus B – I – a – 1 – ungezwirnt, mit einer Lauflänge je kg von 30 000 m oder weniger, ausgenommen die in den Anmerkungen genannten Garne".

i) Die Tarifnummer aus 57.05 wird wie folgt gefaßt:

„aus 57.05 Hanfgarne

aus A – I – geglättet (poliert), ausgenommen mit einer Lauflänge von mehr als 500 m

B – in Aufmachungen für den Einzelverkauf".

k) In der Tarifnummer 73.16 wird vor das Wort „Stahl" eingefügt „Eisen oder".

2. Die Freiliste 1 — Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1 der Ausgleichsteuerordnung vom 19. Januar 1962 — Bundesgesetzbl. I S. 35 —, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Mai 1964 — Bundesgesetzbl. I S. 314)[3]) — wird wie folgt geändert:

a) In der Tarifnummer aus 13.02 wird der Absatz aus A wie folgt gefaßt:

„aus A – Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen:

I – nicht gebleicht

aus II – gebleicht, ausgenommen Schellack".

b) In der Tarifnummer aus 14.01 wird der Absatz aus C aus I wie folgt gefaßt:

„aus I – roh oder nur gespalten:

Stuhlrohr, roh, auch gewaschen, anders gereinigt, geschwefelt oder auf Länge geschnitten; Binsen und dergleichen, roh, auf Länge geschnitten, auch zu Strängen gedreht, jedoch nicht anders bearbeitet".

c) Die Tarifnummer aus 25.12 wird wie folgt gefaßt:

„aus 25.12 Tripel und Molererde in anderen als unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1,5 kg oder weniger".

d) Die Tarifnummer aus 25.13 wird wie folgt gefaßt:

„aus 25.13 aus B – andere:

aus I und II a – Bimsstein

aus I und aus II b – 2 – Schmirgel in anderen als unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger".

e) Die Tarifnummer aus 25.15 wird wie folgt gefaßt:

„aus 25.15 aus A – Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein, roh oder roh behauen".

f) Die Tarifnummer aus 25.16 wird wie folgt gefaßt:

„aus 25.16 aus A – Granit, Porphyr, Syenit, Labrador und Serpentinstein, roh oder roh behauen".

g) Die Tarifnummer aus 25.27 wird wie folgt gefaßt:

„aus 25.27 aus A – Natürlicher Speckstein und Talk, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt, in anderen als unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger".

---

[3]) Bundesgesetzbl. III 611-11

h) In den Tarifnummern aus 25.28 und aus 25.30 wird jeweils „A –" gestrichen.

i) Die Tarifnummer aus 25.31 wird wie folgt gefaßt:

„aus 25.31 aus B – andere:

Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit, ausgenommen so beschaffen, daß die Ware zu 90 Gewichtshundertteilen oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 mm und zu 60 Gewichtshundertteilen oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,20 mm hindurchgeht".

k) In der Tarifnummer aus 25.32 wird „aus B – " gestrichen.

l) Die Tarifnummer 28.50 wird wie folgt gefaßt:

„aus 28.50 Spaltbare chemische Elemente usw.:

A – I – a – natürliches Uran, roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott

A – II – andere bis 31. Dezember 1966

B – künstlich radioaktive Isotope und ihre Verbindungen bis 31. Dezember 1966

C – andere bis 31. Dezember 1966".

m) Die Tarifnummer aus 28.52 wird wie folgt gefaßt:

„aus 28.52 A – anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums usw. bis 31. Dezember 1966".

n) In der Tarifnummer aus 31.03 wird bei aus A – I – a der Buchstabe „a" gestrichen.

o) In der Tarifnummer aus 38.01 wird „aus A – II – b" geändert in „A – II – a".

p) Die Tarifnummer aus 40.01 wird wie folgt gefaßt:

„aus 40.01 A – Latex von Naturkautschuk usw.

B – Naturkautschuk

aus C – Balata, Guttapercha, roh".

q) Es wird aufgenommen die Tarifnummer

„aus 40.02 aus B – vorvulkanisierter Latex von synthetischem Kautschuk".

r) Die Tarifnummer 40.04 wird wie folgt gefaßt:

„40.04 Abfälle und Schnitzel von Kautschuk usw."

s) Die Tarifnummer aus 40.14 wird gestrichen.

t) In der Tarifnummer aus 54.01 wird vor dem letzten Wort („roh") eingefügt „aus Flachs,".

u) Die Tarifnummer aus 54.02 wird wie folgt gefaßt:

„aus 54.02 Ramie, roh, entholzt, degummiert oder geschwungen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Ramie, roh".

v) In der Tarifnummer aus 57.01 wird vor dem letzten Wort („roh") eingefügt „aus Hanf,".

w) In der Tarifnummer aus 57.02 wird vor dem Wort „roh" eingefügt „aus Manilahanf,".

x) Die Tarifnummer aus 57.03 wird wie folgt gefaßt:

„aus 57.03 Jute, roh, geröstet, geschält oder geschwungen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Jute, roh".

y) In der Tarifnummer aus 57.04 wird hinter „(einschließlich Reißspinnstoff)" eingefügt „aus diesen Spinnstoffen".

z) Die Tarifnummer aus 81.04 wird wie folgt geändert:

aa) Unter dem Absatz aus K wird eingefügt:
„M – an Uran 235 abgereichertes Uran bis 31. Dezember 1966",

bb) in dem bisherigen Absatz „aus M" werden die Worte „Uran und" gestrichen; der Absatz erhält die Bezeichnung „aus N",

cc) die bisherigen Bezeichnungen „aus N –", „aus O –" und „aus P –" erhalten die Bezeichnungen „aus O –", „aus P –" und „aus Q –".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 5 des Zolltarifgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1964

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Erste Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1965

Vom 19. Dezember 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 604-2-2

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961 vom 23. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 870) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Vollzug des Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1965

(1) Zum vorläufigen Vollzug des Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1965 wird der Zahlungsverkehr auf Grund des § 10 des Gesetzes in der Weise durchgeführt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer nach dem Ersten Gesetz zur Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer vom 11. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 137) auf folgende Hundertsätze erhöht oder vermindert wird:

Baden-Württemberg	44,2 v. H.
Bayern	35,1 v. H.
Bremen	39,0 v. H.
Hamburg	52,6 v. H.
Hessen	46,1 v. H.
Niedersachsen	28,8 v. H.
Nordrhein-Westfalen	42,5 v. H.
Rheinland-Pfalz	21,5 v. H.
Schleswig-Holstein	10,2 v. H.

(2) Die Finanzämter liefern die nach Absatz 1 vorläufig in Anspruch genommenen Einnahmen täglich an die Bundeshauptkasse ab. Der Bundesminister der Finanzen kann zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens die Ablieferung der Einnahmen anderweitig regeln.

(3) Das Saarland leistet im Zahlungsverkehr nach Absatz 1 und Absatz 2 für das Ausgleichsjahr 1965 keine Zahlungen auf den Bundesanteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1964

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Neunzehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (19. FeststellungsDV)

Vom 21. Dezember 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 622-1-DV 19

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 2 des Feststellungsgesetzes in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534), zuletzt geändert durch § 2 des Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 585), in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Ersatzeinheitswerte der landwirtschaftlichen Saatzuchtbetriebe

In den Fällen des § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes ist für landwirtschaftliche Saatzuchtbetriebe ein Ersatzeinheitswert nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu ermitteln.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Bewertungsfähiger landwirtschaftlicher Saatzuchtbetrieb ist ein Betrieb, der im Zeitpunkt der Schädigung über Sorten landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (§ 3) verfügte, von denen amtlich anerkanntes Hochzucht-Saatgut oder -Pflanzgut in den Verkehr gebracht werden durfte (zugelassene Sorten), und der für diese Sorten die Sorten-Erhaltungszüchtung betrieb. In Gebieten ohne Anerkennungsflächen (§ 4 Abs. 1) genügt es, daß der Betrieb, der für seine Sorten die Sorten-Erhaltungszüchtung betrieb, Hochzucht-Saatgut oder -Pflanzgut in den Verkehr gebracht hat.

(2) Landwirtschaftliche Betriebe, auf deren Grund und Boden der Saatzuchtbetrieb betrieben wurde, und Vermehrungsbetriebe gehören nicht zu den bewertungsfähigen landwirtschaftlichen Saatzuchtbetrieben. Vermehrungsbetrieb ist ein landwirtschaftlicher Betrieb, der ohne Erhaltungszüchtung zu betreiben für Saatzuchtbetriebe das Saat- oder Pflanzgut von einer Anbaustufe in die folgende vermehrte. Anbaustufen sind die Stufen des Anbaus zur Erzeugung von Super-Super-Elite, Super-Elite, Elite und Hochzucht-Saatgut oder -Pflanzgut.

§ 3

Landwirtschaftliche Kulturpflanzen

Landwirtschaftliche Kulturpflanzen im Sinn dieser Verordnung sind die in landwirtschaftlichen Betrieben durch Aussaat oder Anpflanzung angebauten Kulturpflanzen, insbesondere Getreide, Kartoffeln, Zuckerrüben, Futterrüben.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Bemessungsgröße

(1) Bemessungsgrundlage ist vorbehaltlich des Absatzes 4 die Vermehrungsfläche der Anbaustufe Hochzucht-Saatgut oder -Pflanzgut (§ 2 Abs. 2), getrennt nach Gruppen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen. Soweit amtlich anerkannte Vermehrungsflächen (Anerkennungsflächen) bekannt sind, sind diese Flächen maßgebend.

(2) Bemessungsgröße ist vorbehaltlich des Absatzes 4 die Flächengröße der Vermehrungsfläche (Absatz 1) im Kalenderjahr 1943.

(3) Hat im Kalenderjahr 1943 noch keine Vermehrungsfläche (Absatz 1) für eine Sorte bestanden oder kann ihre Flächengröße nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht werden, sind für sie anzusetzen bei

Kartoffeln	25 Hektar,
Getreide	25 Hektar,
Zuckerrüben	10 Hektar,
Futterrüben	10 Hektar.

(4) Liegen bei zugelassenen Getreidesorten (§ 2) beweiskräftige Unterlagen über die Größe der in den Kalenderjahren 1937, 1938, 1939 und 1940 in den Verkehr gebrachten Mengen an anerkanntem Hochzucht-Saatgut vor, sind abweichend von den Absätzen 1 und 2 Bemessungsgrundlage die in den Verkehr gebrachte Menge, Bemessungsgröße die in Doppelzentnern ausgedrückte Menge, berechnet als Durchschnitt für ein Kalenderjahr.

§ 5

Bewertungssatz

(1) Der Bewertungssatz beträgt für ein Hektar Vermehrungsfläche

bei	in Gebieten ohne Anerkennungsflächen RM	in Gebieten mit Anerkennungsflächen RM
Kartoffeln		
Untergruppe: Vorwiegend Wirtschaftskartoffeln	80	90
Untergruppe: Sehr früh reifende Kartoffeln	105	120
im übrigen	90	105
Getreide	35	40
Zuckerrüben	175	200
Futterrüben	90	100

Für die Zurechnung der Kartoffelsorten zu den Untergruppen ist das Verzeichnis in der Anlage maßgebend.

(2) Im Fall des § 4 Abs. 4 beträgt der Bewertungssatz 3,50 Reichsmark für einen Doppelzentner der Bemessungsgröße.

§ 6

Abschläge

(1) In dem Bewertungssatz (§ 5) sind enthalten bei Getreidesaatzucht

als Wertanteil für besondere Wirtschaftsgebäude	20 vom Hundert,

Zuckerrübensaatzucht

als Wertanteil für besondere Speichergebäude	20 vom Hundert,
als Wertanteil für besondere Speicherbetriebsmittel	15 vom Hundert,

Kartoffelpflanzzucht

als Wertanteil für besondere Betriebsgebäude	5 vom Hundert.

Der Bewertungssatz wird vermindert um Abschläge, wenn die aufgeführten Gebäude oder Betriebsmittel nicht dem Inhaber des Saatzuchtbetriebs gehört haben.

(2) Lagen Betriebsteile des Saatzuchtbetriebs in verschiedenen Oberfinanzbezirken, außerhalb des Geltungsbereichs des Bewertungsgesetzes in Gebieten verschiedener Heimatauskunftstellen, ist der Bewertungssatz durch einen Abschlag von 10 vom Hundert zu vermindern.

§ 7

Ermittlung des Ersatzeinheitswerts

Zur Ermittlung des Ersatzeinheitswerts wird für jede Gruppe der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen ein Wertansatz gebildet, indem die Hektarzahl (§ 4 Abs. 1 bis 3), im Fall von § 4 Abs. 4 die Doppelzentnerzahl mit dem Bewertungssatz (§§ 5 und 6) vervielfacht wird. Die Wertansätze werden zum Ersatzeinheitswert zusammengefaßt.

§ 8

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Feststellungsgesetzes, Artikel VI des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403) und des § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1964

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

Anlage umseitig

Anlage
(zu § 5 Abs. 1)

Zurechnung der Kartoffelsorten zu Untergruppen

Untergruppe: Vorwiegend Wirtschaftskartoffeln

Sorte

Carnea
Centa
Condor
Erika
Falke
Flämingsstärke
Fram
Gigant
Herulia
Monika
Parnassia
Robusta
Rubingold
Roswitha
Sickingen
Spätrot
Stärkeragis
Stärkereiche I
Tiger
Wekaragis

Untergruppe: Sehr früh reifende Kartoffeln

Sorte

Erstling
Frühmölle
Primula
Vera

Achte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung

Vom 22. Dezember 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 8232-7-8 [1])

Auf Grund des § 1256 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, des § 33 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes, des § 55 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes, des § 27 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes in der Fassung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93), des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes vom 8. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 737) und des Artikels 3 § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 23. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 353) verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamtes und mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

In Ergänzung der Tabelle der Anlage 2 zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung [2]) und der Tabelle der Anlage 2 zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes [3]) wird der durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 1255 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr 1963 mit 7775 Deutsche Mark bestimmt.

§ 2

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes beträgt für Versicherungsfälle, die im Jahre 1965 eintreten, 7275 Deutsche Mark.

§ 3

(1) Für den Zeitraum der Beitragsentrichtung vom 1. Januar 1963 bis 31. Dezember 1963 werden die Tabelle der Anlage 1 zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung und die Tabelle der Anlage 1 zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes durch die in der Anlage 1 dieser Verordnung angegebenen Werte für Beiträge ergänzt, die nach Beitragsklassen entrichtet worden sind.

(2) Soweit bei der Feststellung von Renten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1965 eintreten, Beiträge der Beitragsklassen XXII, XXIII, XXIV und XXV nach § 1387 der Reichsversicherungsordnung oder § 114 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder der Beitragsklassen O, P, Q und R nach § 1388 der Reichsversicherungsordnung oder § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes anzurechnen sind, sind bei Anwendung des § 1255 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung oder des § 32 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes die Beiträge der Beitragsklassen XXII und O mit dem Wert 13,50, die Beiträge der Beitragsklassen XXIII und P mit dem Wert 14,15, die Beiträge der Beitragsklassen XXIV und Q mit dem Wert 14,79 und die Beiträge der Beitragsklassen XXV und R mit dem Wert 15,43 zu vervielfältigen.

§ 4

In Ergänzung der Tabelle der Anlage 1 zu § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes [4]) wird der durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes für das Kalenderjahr 1963 mit 7857 Deutsche Mark bestimmt.

§ 5

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes beträgt für Versicherungsfälle, die im Jahre 1965 eintreten, 7352 Deutsche Mark.

§ 6

Die Tabelle der Anlage 3 zu § 54 Abs. 3 Buchstabe b des Reichsknappschaftsgesetzes wird für das Kalenderjahr 1963 durch die in der Anlage 2 dieser Verordnung angegebenen Werte für Bruttoarbeitsentgelte im Sinne des § 54 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes ergänzt.

§ 7

(1) In allen Leistungsgruppen der Anlagen 2 und 3 zum Fremdrentengesetz [5]) wird die Jahreszahl 1962 ersetzt durch 1963.

(2) Es werden ergänzt für das Jahr 1963

1. die Tabelle der Anlage 5 zum Fremdrentengesetz durch die Werte der Anlage 3 dieser Verordnung,
2. die Tabelle der Anlage 7 zum Fremdrentengesetz durch die Werte der Anlage 4 dieser Verordnung,
3. die Tabelle der Anlage 9 zum Fremdrentengesetz durch die Werte der Anlage 5 dieser Verordnung,
4. die Tabelle der Anlage 11 zum Fremdrentengesetz durch die Werte der Anlage 6 dieser Verordnung,

---

[1]) Ändert Bundesgesetzbl. III 820-1, 821-1, 822-1, 824-2, 8251-3
[2]) Bundesgesetzbl. III 820-1
[3]) Bundesgesetzbl. III 821-1
[4]) Bundesgesetzbl. III 822-1
[5]) Bundesgesetzbl. III 824-2

5. die Tabelle der Anlage 13 zum Fremdrentengesetz durch die Werte der Anlage 7 dieser Verordnung und

6. die Tabelle der Anlage 15 zum Fremdrentengesetz durch die Werte der Anlage 8 dieser Verordnung.

§ 8

Für Pflichtbeiträge nach § 4 Abs. 2 Satz 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes wird die Beitragsklasse XIV bekanntgegeben.

§ 9

Für den Zeitraum vom 1. Januar 1963 bis 31. März 1963 wird die Tabelle der Anlage zu Artikel 3 § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte[6]) durch die in der Anlage 9 dieser Verordnung angegebenen Werte für Beiträge ergänzt, die zur saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen entrichtet worden sind.

§ 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 3 § 4 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 7 § 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes und Artikel 4 § 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte auch im Land Berlin.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

[6]) Bundesgesetzbl. 8251-3

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 1)

Zeitraum	Beiträge nach §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung und nach §§ 114 und 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes — Beitragsklassen																				
	I	II	III A	IV	V B	VI	VII C	VIII	IX D	X	XI E	XII	XIII F	XIV	XV G	XVI H	XVII J	XVIII K	XIX L	XX M	XXI N
Vom 1. Januar 1963 bis 31. Dezember 1963	0,16	0,64	1,29	1,93	2,57	3,22	3,86	4,50	5,14	5,79	6,43	7,07	7,72	8,36	9,00	9,65	10,29	10,93	11,58	12,22	12,86

Anlage 2
(zu § 6)

Tabelle A

Kalenderjahr 1963

	Bruttojahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark														
	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—	10 000,—	11 000,—	12 000,—	13 000,—	14 000,—
0	—	12,73	25,46	38,18	50,91	63,64	76,37	89,09	101,82	114,55	127,28	140,00	152,73	165,46	178,19
100,—	1,27	14,00	26,73	39,46	52,18	64,91	77,64	90,37	103,09	115,82	128,55	141,28	154,00	166,73	179,46
200,—	2,55	15,27	28,00	40,73	53,46	66,18	78,91	91,64	104,37	117,09	129,82	142,55	155,28	168,00	180,73
300,—	3,82	16,55	29,27	42,00	54,73	67,46	80,18	92,91	105,64	118,37	131,09	143,82	156,55	169,28	182,00
400,—	5,09	17,82	30,55	43,27	56,00	68,73	81,46	94,18	106,91	119,64	132,37	145,09	157,82	170,55	183,28
500,—	6,36	19,09	31,82	44,55	57,27	70,00	82,73	95,46	108,18	120,91	133,64	146,37	159,09	171,82	—
600,—	7,64	20,36	33,09	45,82	58,55	71,27	84,00	96,73	109,46	122,18	134,91	147,64	160,37	173,09	—
700,—	8,91	21,64	34,36	47,09	59,82	72,55	85,27	98,00	110,73	123,46	136,18	148,91	161,64	174,37	—
800,—	10,18	22,91	35,64	48,36	61,09	73,82	86,55	99,27	112,00	124,73	137,46	150,18	162,91	175,64	—
900,—	11,45	24,18	36,91	49,64	62,36	75,09	87,82	100,55	113,27	126,00	138,73	151,46	164,18	176,91	—

Tabelle B

	Bruttojahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark									
	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,13	0,25	0,38	0,51	0,64	0,76	0,89	1,02	1,15
1,—	0,01	0,14	0,27	0,39	0,52	0,65	0,78	0,90	1,03	1,16
2,—	0,03	0,15	0,28	0,41	0,53	0,66	0,79	0,92	1,04	1,17
3,—	0,04	0,17	0,29	0,42	0,55	0,67	0,80	0,93	1,06	1,18
4,—	0,05	0,18	0,31	0,43	0,56	0,69	0,81	0,94	1,07	1,20
5,—	0,06	0,19	0,32	0,45	0,57	0,70	0,83	0,95	1,08	1,21
6,—	0,08	0,20	0,33	0,46	0,59	0,71	0,84	0,97	1,09	1,22
7,—	0,09	0,22	0,34	0,47	0,60	0,73	0,85	0,98	1,11	1,23
8,—	0,10	0,23	0,36	0,48	0,61	0,74	0,87	0,99	1,12	1,25
9,—	0,11	0,24	0,37	0,50	0,62	0,75	0,88	1,01	1,13	1,26

Anlage 3
(zu § 7)

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter in DM

Jahr	Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
1963	8 964	8 208	7 296	6 780	4 080	7 128	6 324

Anlage 4
(zu § 7)

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter in DM

Jahr	Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiterinnen in der Forstwirtschaft
	1	2	3	1	2	
1963	5 172	4 944	4 560	4 104	3 132	3 540

Anlage 5
(zu § 7)

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten in DM

Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1963	12 000	12 000	11 304	8 088	7 056

Anlage 6
(zu § 7)

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten in DM

Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1963	12 000	11 448	8 280	5 952	5 208

Anlage 7
(zu § 7)

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung
in DM
— Arbeiter —

Jahr	Bergarbeiter der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage	
	1	2	3	1	2
1963	9 444	8 148	6 876	7 692	6 612

Anlage 8
(zu § 7)

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung
in DM
— Angestellte —

Jahr	Technische Angestellte der Leistungsgruppe								Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe				
	unter Tage				über Tage								
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	5
1963	14 400	14 400	14 400	12 852	14 400	14 400	13 020	11 328	14 400	14 400	11 904	9 240	6 660

Anlage 9
(zu § 9)

	Lohn- oder Beitragsklassen (saarländische Monatsbeiträge)											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Vom 1. Januar 1963 bis 31. März 1963	—	0,76	1,52	2,28	3,04	3,81	4,57	4,95	6,09	7,61	9,13	12,18

Siebente Verordnung zur Ergänzung der Beitragsklassen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten[1])

Vom 23. Dezember 1964

Auf Grund des § 1387 Abs. 3 und des § 1388 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung sowie des § 114 Abs. 3 und des § 115 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) In § 1387 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung[2]) und in § 114 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes[3]) werden für die Beitragsklasse XXIII die Worte „von mehr als 1075 DM" durch die Worte „von mehr als 1075 DM bis 1125 DM" ersetzt und in Ergänzung der Beitragsklassen I bis XXIII die Beitragsklasse XXIV für ein Bruttoarbeitsentgelt oder ein Bruttoarbeitseinkommen im Monat von mehr als 1125 Deutsche Mark bis 1175 Deutsche Mark mit einem Monatsbeitrag von 161 Deutsche Mark und die Beitragsklasse XXV für ein Bruttoarbeitsentgelt oder ein Bruttoarbeitseinkommen im Monat von mehr als 1175 Deutsche Mark mit einem Monatsbeitrag von 168 Deutsche Mark angefügt.

(2) In § 1388 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und in § 115 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes werden in Ergänzung der Beitragsklassen A bis P die Beitragsklasse Q mit einem Monatsbeitrag von 161 Deutsche Mark und die Beitragsklasse R mit einem Monatsbeitrag von 168 Deutsche Mark angefügt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1964

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

---

1) Ändert Bundesgesetzbl. III 820-1, 821-1
2) Bundesgesetzbl. III 820-1
3) Bundesgesetzbl. III 821-1

Achte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes[1])

Vom 23. Dezember 1964

Auf Grund des § 1256 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 33 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 9. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 696) wird durch die dieser Verordnung als Anlage beigefügte Tabelle für das Kalenderjahr 1963 ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1964

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Anlage umseitig

1) Ändert Bundesgesetzbl. III 8232-5

Rentenversicherung der Arbeiter — Rentenversicherung der Angestellten
Kalenderjahr 1963

Tabelle A

	Bruttojahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark												
	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—	10 000,—	11 000,—	12 000,—
0	—	12,86	25,72	38,59	51,45	64,31	77,17	90,03	102,89	115,76	128,62	141,48	154,34
100,—	1,29	14,15	27,01	39,87	52,73	65,59	78,46	91,32	104,18	117,04	129,90	142,77	—
200,—	2,57	15,43	28,30	41,16	54,02	66,88	79,74	92,60	105,47	118,33	131,19	144,05	—
300,—	3,86	16,72	29,58	42,44	55,31	68,17	81,03	93,89	106,75	119,61	132,48	145,34	—
400,—	5,14	18,01	30,87	43,73	56,59	69,45	82,32	95,18	108,04	120,90	133,76	146,62	—
500,—	6,43	19,29	32,15	45,02	57,88	70,74	83,60	96,46	109,32	122,19	135,05	147,91	—
600,—	7,72	20,58	33,44	46,30	59,16	72,03	84,89	97,75	110,61	123,47	136,33	149.20	—
700,—	9,00	21,86	34,73	47,59	60,45	73,31	86,17	99,04	111,90	124,76	137,62	150,48	—
800,—	10,29	23,15	36,01	48,87	61,74	74,60	87,46	100,32	113,18	126,05	138,91	151,77	—
900,—	11,58	24,44	37,30	50,16	63,02	75,88	88,75	101,61	114,47	127,33	140,19	153,05	—

Tabelle B

	Bruttojahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark									
	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,13	0,26	0,39	0,51	0,64	0,77	0,90	1,03	1,16
1,—	0,01	0,14	0,27	0,40	0,53	0,66	0,78	0,91	1,04	1,17
2,—	0,03	0,15	0,28	0,41	0,54	0,67	0,80	0,93	1,05	1,18
3,—	0,04	0,17	0,30	0,42	0,55	0,68	0,81	0,94	1,07	1,20
4,—	0,05	0,18	0,31	0,44	0,57	0,69	0,82	0,95	1,08	1,21
5,—	0,06	0,19	0,32	0,45	0,58	0,71	0,84	0,96	1,09	1,22
6,—	0,08	0,21	0,33	0,46	0,59	0,72	0,85	0,98	1,11	1,23
7,—	0,09	0,22	0,35	0,48	0,60	0,73	0,86	0,99	1,12	1,25
8,—	0,10	0,23	0,36	0,49	0,62	0,75	0,87	1,00	1,13	1,26
9,—	0,12	0,24	0,37	0,50	0,63	0,76	0,89	1,02	1,14	1,27

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Oktober 1964 — 2 BvL 15/62 —, ergangen auf Vorlage des schleswig-holsteinischen Verwaltungsgerichts in Schleswig, wird nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 6 Abs. 5 Satz 1 des schleswig-holsteinischen Landesbesoldungsgesetzes vom 10. April 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 61) ist mit dem Bundesrecht vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 17. Dezember 1964

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 58, ausgegeben am 18. Dezember 1964

Nr. 59, ausgegeben am 24. Dezember 1964

Nr. 60, ausgegeben am 31. Dezember 1964

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
10. 12. 64	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Durchführungsverordnungen zur Interzonenhandelsverordnung	234	15. 12. 64	16. 12. 64
11. 12. 64	Verordnung über Erstattungen bei der Ausfuhr von Milcherzeugnissen	234	15. 12. 64	16. 12. 64
15. 12. 64	Verordnung über eine Holzstatistik	235	16. 12. 64	1. 1. 65
9. 12. 64	Zweite Verordnung zur Änderung der Eichgebührenordnung	236	17. 12. 64	18. 1. 65
17. 12. 64	Zweite Verordnung über die Intervention bei Butter im Milchwirtschaftsjahr 1964/65	239	22. 12. 64	23. 12. 64
14. 12. 64	Verordnung Nr. 25/64 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	239	22. 12. 64	Siehe § 4
21. 12. 64	Verordnung PR Nr. 14/64 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 12/58 über die Abrechnung von Bauleistungen im Stundenlohn auf Grund öffentlicher oder mit öffentlichen Mitteln finanzierter Aufträge	240	23. 12. 64	24. 12. 64
17. 12. 64	Schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Kiel über den Verkehr durch die Drehbrücke in Klevendeich	240	23. 12. 64	1. 1. 65
16. 12. 64	Vierzehnte Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr	241	24. 12. 64	1. 1. 65
18. 12. 64	Verordnung Nr. 26/64 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	241	24. 12. 64	Siehe § 4
18. 12. 64	Verordnung PR Nr. 13/64 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 1/61 über den Einheitsgebührentarif für die Rollfuhr von Stückgut, Wagenladungen und Expreßgut und zur Aufhebung von Verordnungen über Winterzuschläge	242	29. 12. 64	30. 12. 64
28. 12. 64	Verordnung TSF Nr. 11/64 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	243	30. 12. 64	1. 1. 65
29. 12. 64	Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —	244	31. 12. 64	1. 1. 65

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — Nr.	vom	Seite
30. 11. 64	Verordnung Nr. 187/64/EWG des Rates über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse für Einfuhren, die vom 1. Januar bis zum 31. März 1965 getätigt werden	204	10. 12. 64	3467
10. 12. 64	Entscheidung Nr. 21/64 über eine Verlängerung der Entscheidung Nr. 1/64 betreffend das Verbot der Angleichung an Angebote von Stahlerzeugnissen und Roheisen aus Staatshandelsländern und Staatshandelsgebieten	211	18. 12. 64	3602

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,80 zuzüglich Versandgebühr DM 0,20.